

Die Kriterien für die rechtliche Abgrenzung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in den Kolonien¹⁾

Rechtsvergleichende Übersicht

Dr. Wilhelm Wengler, Referent am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht.

Seitdem die kolonialen Besitzungen europäischer Staaten einen solchen Umfang angenommen haben, daß nicht nur die Fläche des Kolonialgebiets, sondern auch die Zahl der in den Kolonien lebenden Menschen Fläche und Bevölkerungszahl des Mutterlandes oft weit übertreffen, hat sich überall der Gedanke durchgesetzt, daß zum mindesten im Anfangsstadium der Kolonisation eine Gleichbehandlung der eingesessenen Kolonialbevölkerung mit den in den Kolonien lebenden Angehörigen des Mutterlandes unmöglich ist. Von diesem gemeinsamen Ausgangspunkt aus versuchen die verschiedenen Kolonialrechte, der weiteren Entwicklung, insbesondere dem Eindringen der Zivilisation in das Leben der Eingeborenen, in verschiedener Weise Rechnung zu tragen. Zwei Grundlinien lassen sich dabei erkennen: Die einen gehen von der Vorstellung aus, daß es möglich und erstrebenswert sei, die farbigen Rassen vollständig zu dem Zivilisationsniveau der Weißen heranzuerziehen; sie gehen daher darauf aus, diejenigen Farbigen, die das Zivilisationsniveau der Weißen erreicht haben, den Weißen auch rechtlich gleichzusetzen. Andere Kolonialmächte hingegen gehen von dem Gedanken aus, daß es entweder unmöglich oder aber unerwünscht ist, vor allem die Angehörigen der in den Tropen heimischen Rassen gleichsam kulturell zu Europäern zu machen; sie lehnen es infolgedessen ab, im Recht eine gemeinsame Kategorie für die Weißen und die europäisierten Farbigen zu bilden. So ergeben sich die beiden Grundtypen der rechtlichen Gliederung der Kolonialbevölkerung: einerseits die Einteilung nach dem Zivilisationsgrad, andererseits die Einteilung nach Rassen. Die folgende Darstellung wird allerdings zeigen, daß es auch bei einer Einteilung nach Rassen rechtlich berück-

¹⁾ Dem Aufsatz liegen in der Hauptsache die Ausführungen eines im Kolonialrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht gehaltenen Vortrages zugrunde.

sichtigt werden kann, wenn einzelne Farbige sich der europäischen Zivilisation angenähert haben, und daß bei einer Gliederung nach dem Zivilisationsniveau die Rassezugehörigkeit beachtlich werden kann; wie stark aber die grundsätzliche Verschiedenheit der beiden Einteilungsgesichtspunkte ist, zeigt sich z. B. darin, daß mit dem Terminus »Eingeborene« (»natives«, »indigènes«) in der einen Rechtsordnung die Vorstellung einer durch ihre Rasse bestimmten Personengruppe verbunden wird²⁾, während anderswo »indigène« mit »incivilisé« gleichgesetzt wird³⁾.

Im französischen Kolonialrecht ist es lange Zeit zweifelhaft gewesen, ob man überhaupt der rassischen und kulturellen Verschiedenheit der in den Kolonien lebenden Bevölkerungsgruppen eine rechtliche Bedeutung beilegen sollte. Bevor allerdings die große Revolution die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit auch in den Kolonien zur Durchführung bringen wollte, bestanden zwischen der weißen und der farbigen Bevölkerung starke rechtliche und soziale Schranken; von größter Bedeutung war es dabei, daß ein großer Teil der Farbigen, insbesondere die Neger in den amerikanischen Kolonien, als Sklaven behandelt wurde. Die wirtschaftliche Bedeutung der Sklavenarbeit in den Kolonien hat sogar noch die Neugestaltung der Rechtsstellung der Farbigen während der Revolutionszeit erheblich beeinflußt; so gewährte das Dekret vom 15. Mai 1791⁴⁾ zunächst nur denjenigen Farbigen und Mischlingen in den Kolonien, die persönlich frei waren, die politischen Rechte der Vollbürger; erst 2 Jahre später wurde — gegen den Willen der weißen Kolonialbevölkerung — auch die Sklaverei abgeschafft und den freigewordenen Negern das volle Bürgerrecht verliehen⁵⁾. Unter Napoleon begann eine scharfe Reaktionspolitik auf kolonialem Gebiet; so wurde 1801 die Sklaverei wieder eingeführt⁶⁾, und die Eingeborenenpolitik des ancien régime lebte in den Kolonien, die Frankreich nach den napoleonischen Kriegen noch verblieben, fort. Erst mit der Julirevolution von 1830 und der Revolution von 1848 wurden endlich die Prinzipien der großen Revolution auf kolonialem Gebiet durchgeführt. Sie brachten für die wichtigsten Teile des damaligen französischen Kolonialreiches die vollständige Gleichstellung der Farbigen mit den weißen Franzosen; die Sklaverei wurde zwar erst 1848 endgültig abgeschafft⁷⁾, aber alle freien Farbigen erhielten schon durch die Or-

²⁾ Vgl. über das englische und südafrikanische Recht unten S. 71 ff. u. 76 ff.

³⁾ Vgl. S. 61.

⁴⁾ Ebenso das Dekret vom 28. 3. 1792, nachdem inzwischen ein Dekret vom 24. 9. 1791 die Regelung der Frage den »Assemblées coloniales« vorbehalten hatte.

⁵⁾ Dekret vom 16 pluviôse II.

⁶⁾ Loi vom 30 floréal X.

⁷⁾ Dekret vom 27. 4. 1848.

donnance vom 24. 2. 1831 und das Gesetz vom 24. 4. 1833 die vollen bürgerlichen und politischen Rechte. Die »Assimilation« der farbigen Bevölkerung wurde in jeder Hinsicht durchgeführt: auch für die Farbigen galt das gleiche bürgerliche Recht wie für die Weißen, und im Staats- und Verwaltungsrecht wurden alle gleich behandelt. Diese radikale Gleichstellung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen hat sich im Bereich derjenigen französischen Kolonialgebiete, für die sie damals eingeführt wurde, bis zum heutigen Tage erhalten; sie gilt für die französischen Teile von Westindien, für Französisch-Guyana, die Inseln Réunion, Ste. Marie de Madagascar und Tahiti.

Schon damals wurden indes Sonderregelungen für die kleinen französischen Besitzungen in Vorderindien und die zu jener Zeit in französischem Besitz befindlichen Teile des Senegal eingeführt, wo man den Eingeborenen zwar politische Rechte gewährte, ihnen aber zugleich ihr hergebrachtes Privatrecht beließ⁸⁾ 9). Auch den Eingeborenen in dem 1830 erworbenen Algier wurde ihr Privatrecht belassen¹⁰⁾, aber es wurden ihnen zugleich die politischen Rechte der Weißen vor-enthalten, obwohl gerade Algier organisatorisch noch stärker als die westindischen Kolonien der Metropole »assimiliert« wurde, indem es z. B. seit 1881 dem Innenministerium unterstellt und in »départements« eingeteilt wurde. Damit entstand für diese Gebiete bereits die Notwendigkeit, mehrere Bevölkerungsgruppen untereinander abzugrenzen. Dasselbe ergab sich später auch bei den Neuerwerbungen in Afrika, Hinterindien und Ozeanien. In diesem neuen französischen Kolonialreich ist die Assimilationspolitik des Gesetzes vom 24. 4. 1833 nicht durchgeführt worden; die eingeborene Bevölkerung dieser Gebiete ist vom Rechtsstandpunkt den Bürgern der Metropole nicht gleichgestellt. Man unterscheidet in diesen Kolonien die Vollbürger, die »citoyens«, von den Nurstaatsangehörigen, den »sujets«¹¹⁾, zu denen

⁸⁾ In Vorderindien haben diejenigen Eingeborenen, welche auf Anwendung ihres Personalstatuts (Hindurecht oder mohammedanisches Recht) verzichten, die vollen Bürgerrechte (Dekret vom 21. 9. 1881). Aber auch die übrigen können innerhalb der Kolonie an den Wahlen zum französischen Parlament teilnehmen (Dalloz 1883. I, 308), obwohl sie nach Hindurecht oder mohammedanischem Recht leben. Bei den Wahlen zu örtlichen Körperschaften hingegen gibt es getrennte Listen für Europäer einerseits, »natifs« andererseits, wobei unter »natifs« sämtliche Eingeborenen verstanden werden, die nicht auf ihr Personalstatut verzichtet haben. (Dekret vom 10. 9. 1899).

⁹⁾ Die mohammedanischen Eingeborenen der »communes de plein exercice« des Senegal haben alle politischen Rechte, leben aber nach mohammedanischem Privatrecht. Über ihre im einzelnen äußerst umstrittene Rechtsstellung vgl. das Gesetz vom 29. 9. 1916 und das Dekret vom 20. 11. 1932.

¹⁰⁾ Vgl. Convention-loi vom 5. 7. 1830; Sénatus-consulte vom 14. 7. 1865.

¹¹⁾ Die Unterscheidung der »sujets« von den »citoyens« ist eigenartigerweise nicht ausdrücklich als Grundsatz in einem Gesetzestexte niedergelegt; sie wird aber von der Judikatur und der Doktrin einstimmig als geltendes Recht akzeptiert, und zwar wird

man praktisch die meist als dritte Gruppe aufgeführten »protégés«, die Angehörigen der verschiedenen Protektorate (z. B. Tunis, Annam), hinzurechnen kann. Die rechtliche Gliederung der Kolonialbevölkerung in »citoyens« und »sujets« stellt im Prinzip nicht auf die rassischen Unterschiede ab; wenn auch die Mehrzahl der »citoyens« in den Kolonien der weißen Rasse angehört, und wenn auch die »sujets« ausschließlich Farbige sind, so sind sie es doch nicht deshalb, weil sie weiß bzw. farbig sind. »Citoyen« wird man in der Regel deshalb, weil man von einem »citoyen« abstammt¹²⁾; »sujets« hingegen wurden alle diejenigen, die zur Zeit der Annexion der Kolonie ständig dort wohnten¹³⁾; sie und ihre Abkömmlinge werden wegen dieser territorialen Anknüpfung, nicht wegen ihrer Rasse, »sujets français«. Von diesem Prinzip ist in den »neuen« Kolonien in einem einzigen Fall zugunsten der Angehörigen einer bestimmten Religionsgemeinschaft eine Ausnahme gemacht worden: durch das Décret Crémieux¹⁴⁾ wurden die algerischen Juden¹⁵⁾ (im Gegensatz zu den algerischen Mohammedanern) zu »citoyens« gemacht.

Die Rechtsstellung der »citoyens« soll im übrigen durchaus nicht von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder Religion abhängen; das zeigt sich vor allem darin, daß ein farbiges »sujet« durch »naturalisation«¹⁶⁾ zum »citoyen« werden kann. Voraussetzung der »accession à la qualité de citoyen« ist hingegen — unter anderem — gerade nach den neueren Bestimmungen¹⁷⁾, daß der Antragsteller »s'est rapproché à la civilisation française par son genre de vie et ses habitudes sociales«¹⁸⁾. Nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, sondern

sie aus den Bestimmungen über die Organisation der Justiz in den einzelnen Kolonien hergeleitet, welche den »indigènes« die Anwendung ihres »Personalstatuts« gewährleisten.

¹²⁾ Über den Erwerb der citoyenneté kraft jus soli und kraft Verleihung vgl. unten sowie S. 56.

¹³⁾ Auch dieser Satz ist nicht immer in einem Gesetzestext niedergelegt; vgl. aber z. B. für Madagaskar Dekret vom 3. 3. 1909.

¹⁴⁾ Décret-loi vom 24. 10. 1870.

¹⁵⁾ Diese Vergünstigung beschränkt sich auf die 1830 in Algier lebenden Juden und ihre Abkömmlinge.

¹⁶⁾ Dieser Ausdruck ist zwar irreführend, wird aber auch heute noch in der französischen Praxis nicht selten verwendet; die einschlägigen Gesetzestexte sprechen meist von »accession à la qualité de citoyen«.

¹⁷⁾ Die Bedingungen sind für die einzelnen Kolonien verschieden und in mehreren Dekreten niedergelegt; während bisher auch für diejenigen Eingeborenen, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllten, ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Bürgerrechts nicht bestand, ist neuerdings für zwei der wichtigsten Kolonien (Indochina und Französisch-Westafrika) die Möglichkeit geschaffen worden, daß der Antragsteller, wenn er bestimmte qualifizierte Voraussetzungen erfüllt, zum Bürgerrecht zugelassen werden muß, vgl. Dekrete vom 23. 7. 1937, Journ. Off. vom 27. 7. 1937.

¹⁸⁾ Bemerkenswert ist, daß das französische Kolonialrecht, im Gegensatz zu anderen Rechten (vgl. unten S. 64) keine Möglichkeit des Abstiegs vom »citoyen« zum »sujet«

die Teilnahme an der französischen »Zivilisation« ist das gemeinsame Merkmal, das alle »citoyens« miteinander verbindet. Dem entspricht es, daß die besondere Rechtsstellung der »citoyens« sich im Prinzip durchaus nicht auf das Politische beschränkt; die »citoyens« unterstehen nämlich im Gegensatz zu den »sujets« in vollem Umfang dem französischen Privat- und Strafrecht: Anwendbarkeit des »französischen« Rechts (d. h. des Rechtes der Metropole) und Vollbürgerrecht sind in der Tradition des französischen Kolonialrechts unzertrennlich. Die beiden bestehenden Ausnahmen (Vorderindien und die »communes de libre exercice« im Senegal) sind bisher fast ausnahmslos scharf kritisiert worden; erst die Volksfrontregierung steht dem Gedanken der »naturalisation dans le statut«, d. h. dem Erwerb des Bürgerrechts bei gleichzeitiger Weitergeltung des hergebrachten Privat-, insbesondere Familien- und Erbrechts, freundlicher gegenüber; so hat sie einen Gesetzesvorschlag eingebracht, wonach gewisse Kategorien der Eingeborenen von Algier »citoyens« und damit wahlberechtigt zum französischen Parlament werden, zugleich aber ihr mohammedanisches Personalstatut beibehalten sollen¹⁹⁾. Auch verwaltungsrechtlich werden die »sujets« vielfach anders behandelt als die »citoyens«; von einschneidender Bedeutung ist insbesondere das »régime de l'indigénat«, d. h. die Möglichkeit der Verhängung von Polizeistrafen durch die Verwaltungsbehörden, gegen die es keinen Rechtsweg gibt; immerhin sind meist eine Reihe von Eingeborenen, die noch nicht »citoyens« sind, die aber zu der »Elite« der farbigen Bevölkerung gehören, von dem Indigénatsregime ausgeschlossen.

Die Einteilung in »sujets« und »citoyens« ist nicht die einzige Form der Gliederung der Kolonialbevölkerung; vor allem in Nord- und Westafrika wird u. U. die Religion der »sujets« berücksichtigt, wenn es sich darum handelt, das auf sie anwendbare Familien- und Erbrecht und die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte zu bestimmen. Schließlich ließ es sich nicht umgehen, gelegentlich auch die Rassezugehörigkeit als rechtlich bedeutsames Einteilungskriterium zu verwenden. Die Notwendigkeit hierzu ergab sich zunächst in folgendem Zusammenhang: Nachdem man zwei verschiedene Gerichtsarten für

anerkennt: »on ne devient pas indigène«, d. h. ein citoyen kann z. B. nicht durch Übertritt zum Islam und Annahme des Lebensstandards der Eingeborenen zum »sujet« werden, und die »citoyenne«, die einen französischen Eingeborenen heiratet, der selbst nicht »citoyen« ist, bleibt »citoyenne«. Nach dem Dekret vom 14. 10. 1936 (Indochina) war aber denjenigen Eingeborenen, die das Bürgerrecht de plein droit erworben haben, die Möglichkeit des Verzichtes auf das Bürgerrecht eingeräumt worden. Diese Bestimmung ist allerdings in dem neuen Dekret vom 23. 7. 1937 (vgl. oben S. 51, Anm. 17) nicht wiederholt worden.

¹⁹⁾ Projet de loi n° 1596, vorgelegt am 30. 12. 1936.

»Franzosen« und »Eingeborene« geschaffen hatte, von denen die ersten im Prinzip²⁰⁾ für die »citoyens«, die letzteren für die nicht zu »citoyens« gewordenen Eingeborenen, also die »sujets«, zuständig sind, mußte man auch die Ausländer auf die beiden Gerichtsarten verteilen; die Prozeßordnungen²¹⁾ bestimmen daher in der Regel, daß die französischen Gerichte zuständig sein sollen für »Européens et assimilés«; es unterliegt keinem Zweifel, daß unter »Européens« die Angehörigen der in Europa heimischen Rassen verstanden werden sollen, während mit der Bezeichnung »assimilés« die »citoyens« gewordenen Farbigen gemeint sind. Entsprechend werden in den Justizordnungen für die afrikanischen Kolonien die den »tribunaux indigènes« unterstehenden Personen definiert als »individus originaires des possessions françaises et des pays étrangers ... limitrophes, qui n'ont pas dans leur pays d'origine le statut des nationaux européens«²²⁾. So zeigt sich wenigstens in der Verwendung des Begriffs »Europäer« eine gewisse Erheblichkeit der Rasse; in Hinterindien wurde auch bei der Bestimmung des Begriffs der »Asiaten« auf die Volkszugehörigkeit abgestellt; sie wurden in einer besonderen Verordnung durch Aufzählung definiert als »Chinesen, Kambodjaner, Minh-Huongs, Siamesen« usw.²³⁾ 24). Auf die Rasse wurde auch abgestellt, als der asiatischen Einwanderung in Madagaskar und Ozeanien Schranken gesetzt werden sollten; abgesehen von Einwanderungsbeschränkungen²⁵⁾ gibt es z. B. Sondersteuern²⁶⁾ für »personnes de race asiatique«. Schließlich aber gibt es auch sonst in den Kolonien gelegentlich Vorschriften, die sich auf die »indigènes« beziehen und die ausdrücklich sagen, daß sie damit alle Eingeborenen treffen wollen, gleich ob sie »sujets« oder »citoyens« sind²⁷⁾. Eine ganze Anzahl kolonialer Rechtsnormen spricht von »indigènes« schlechthin und läßt nicht ohne weiteres erkennen, ob die farbigen »citoyens« dazu gehören oder nicht²⁸⁾.

²⁰⁾ Die Eingeborenen können für die französischen Gerichte optieren. Bei Mischprozessen sind die französischen Gerichte ohne Rücksicht darauf, wer Kläger und Beklagter ist, zuständig.

²¹⁾ Vgl. z. B. Dekret vom 30. 6. 1935 (Äquatorialafrika), art. 14.

²²⁾ Vgl. z. B. Dekret vom 3. 12. 1931 (Westafrika) art. 2; Dekret vom 29. 4. 1927 (Äquatorialafrika) art. 2.

²³⁾ Arrêté vom 23. 8. 1871.

²⁴⁾ Diese Definition gilt allerdings bloß für die prozessuale Zuständigkeit; für andere Zwecke (z. B. Steuer) gelten u. U. andere Definitionen.

²⁵⁾ Bemerkenswert ist auch die Zusammenfassung der Einwanderer gleicher Rasse in besondere »congrégations«, vgl. Arrêté vom 24. 10. 1923, Dekret vom 21. 6. 1932 (Madagaskar) und vom 7. 1. 1931 (Ozeanien).

²⁶⁾ Vgl. die in Anm. 25 genannten Rechtsquellen.

²⁷⁾ Vgl. S. 50, Anm. 8.

²⁸⁾ So z. B. die verschiedenen westafrikanischen Verordnungen über die Selbstverwaltung der Eingeborenen (vgl. diese Zeitschrift, Bd. VII, S. 368 ff.).

Es braucht kaum gesagt zu werden, daß das Mischlingsproblem als Rechtsproblem in denjenigen Kolonien nicht besteht, in denen alle Farbigen »citoyens« sind²⁹⁾; das Problem entstand erst, als in den »neuen« Kolonien die Eingeborenen im Prinzip als »sujets« den »citoyens« gegenübergestellt wurden. Insbesondere war es Indochina, wo die unglückliche soziale Lage der meisten Mischlingskinder zuerst zur Errichtung von besonderen wohltätigen Institutionen für diese Kinder führte und später auch den französischen Gesetzgeber veranlaßte, sich mit der Rechtsstellung der Mischlinge zu befassen.

Das heutige französische Recht verbietet weder die Eheschließung noch den außerehelichen Verkehr zwischen Weißen und Farbigen bzw. »citoyens« und »sujets«. Anders war es unter dem ancien régime; damals waren nicht nur entsprechend dem kirchlichen Recht Ehen zwischen weißen Christen und farbigen Nichtchristen unmöglich, sondern der Code noir von 1724 verbot ausdrücklich die Ehen zwischen Weißen (blancs) und Farbigen (personnes de couleur); diese Beschränkungen fielen zum Teil schon während der großen Revolution und endgültig 1831 weg. Voraussetzung für die Gültigkeit einer Ehe zwischen »citoyens« und »sujets« ist nach der Rechtsprechung, daß die Eheschließungsformen des französischen Rechts³⁰⁾ gewahrt werden³¹⁾; im übrigen bestimmen sich die Gültigkeitsvoraussetzungen nach dem Recht eines jeden der beiden Ehegatten. Trotz des Wegfalls der rassischen Ehehindernisse des französischen (d. h. des mutterländischen) Rechts sind in den französischen Kolonien die religiösen Ehehindernisse des Eingeborenenrechts, insbesondere die des mohammedanischen Rechts, praktisch wirksam geblieben; zwar ist es zweifelhaft, ob die Bestimmungen des Islamrechts, welche der Mohammedanerin verbieten, eine Ehe mit einem Ungläubigen einzugehen, von den Gerichten angewendet werden müssen³²⁾, sie stehen aber praktisch auch heute noch einer

²⁹⁾ Andererseits ist die Mischung von »sujets« untereinander vom Standpunkt des französischen Rechts unbeachtlich; einzelne solche Mischrassen zählt die oben (S. 53 Anm. 23) erwähnte Ausführungsverordnung zum Dekret vom 25. 7. 1864 auf.

³⁰⁾ D. h. die des Code Civil, evtl. mit den für die betreffende Kolonie geltenden kleinen Abweichungen.

³¹⁾ Vgl. die interessante Entscheidung der Cour de Cassation vom 14. 3. 1933, Sirey 1934, I, 161. Ein französischer Kolonialadministrateur aus altem französischen Adel hatte zwei Negerinnen in den Formen des Negerrechts geheiratet; der Pflichtteilsanspruch der Mutter des Beamten, der die Mischlingskinder als Erben eingesetzt hatte, hing davon ab, ob die Kinder als »legitime« Kinder des Testators anzusehen waren; der Kassationshof verneint es, weil keine der beiden Ehen in französischer Form geschlossen war, und weil die »pureté des dispositions légales sur le mariage« insofern verletzt worden war. Der Berichterstatter der Cour bezeichnet den Pflichtteil unter diesen Umständen als »emblème traditionnel et sacré d'une civilisation qui ne veut pas périr«.

³²⁾ Vgl. Meylan; Les mariages mixtes en Afrique du Nord, Paris 1934, S. 51 ff.

Vermehrung der gemischten Ehen im Wege³³). Während es bestritten ist, ob die farbige Frau durch Heirat mit einem »citoyen« selbst »citoyenne« wird, wenn sie bis dahin nur »sujette« ist, werden die aus einer solchen Ehe hervorgegangenen Mischlinge ohne weiteres »citoyens«. Das gleiche gilt aber auch von unehelichen Kindern einer Farbigen³⁴), wenn ein Franzose seine Vaterschaft anerkennt. Da bei dieser Form des Erwerbes des Vollbürgerrechts der Farbige die sonst für die Quasi-naturalisation vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt zu haben braucht, kam es zeitweise dazu, daß französische (weiße oder farbige) »citoyens« gegen Geld ihre Vaterschaft gegenüber Mischlingen oder Vollfarbigen anerkannten, ohne daß wirklich ein Abstammungsverhältnis vorlag; es mußte infolgedessen bestimmt werden, daß die Staatsanwaltschaft derartige falsche Anerkennungen anfechten kann³⁵).

Die große Menge der Mischlinge in den französischen Kolonien besteht aus nichtanerkannten unehelichen Kindern. Nach dem Code Civil kann bekanntlich seit 1912 unter gewissen Voraussetzungen die freiwillige Anerkennung seitens des Vaters durch Urteil ersetzt werden; würde diese Bestimmung auch in den Kolonien gelten, so wäre es möglich, daß ein Teil der Mischlinge auf diese Weise Vollbürger würde, vor allem diejenigen, die aus einem Konkubinat hervorgegangen sind; eigenartigerweise ist diese Bestimmung des Code Civil nur in Indochina, Neukaledonien und den Neuen Hebriden anwendbar, während insbesondere in den afrikanischen Kolonien die Klage auf Feststellung der Vaterschaft gegenüber einem »citoyen« nur zulässig ist, wenn auch die uneheliche Mutter »citoyenne« oder eine den »citoyens« gleichgestellte Ausländerin ist, d. h. also praktisch, wenn der angebliche Vater und die Mutter Weiße sind³⁶). Welche Rechtsstellung besitzen nun Mischlingskinder, die von ihrem französischen Vater weder anerkannt sind

33) Von dem in der Literatur (vgl. z. B. Hutin, *La doctrine de l'association des indigènes et des Français*, Paris 1933, S. 239ff.) propagierten Ideal der »création d'une nouvelle race« bzw. der »fusion des races« ist man auch in Nordafrika, wo die gemischten Ehen noch am ehesten stattfinden, noch weit entfernt; in Marokko z. B. wurden in den 6 Jahren 1927—32 etwa 400 gemischte Ehen festgestellt. (Meylan, a. a. O. S. 32). Besondere gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung der Eheschließung zwischen Weißen und farbigen Frauen fehlen übrigens; bezeichnend ist aber, daß der Erwerb des Vollbürgerrechts durch »sujets« erleichtert wird, wenn der Betreffende eine Französin geheiratet hat und wenn aus dieser Ehe Kinder entsprossen sind; vgl. die beiden Dekrete vom 23. 7. 1937 (oben S. 51 Anm. 17).

34) Wir behandeln hier nur den Fall, daß der Vater »citoyen« und die Mutter eine Farbige ist, weil es sich praktisch fast ausschließlich um solche Fälle handelt.

35) Zuerst Dekret vom 7. 11. 1916 für Madagaskar, später ähnliche Dekrete für andere Kolonien. In Indochina ist die fälschliche Anerkennung der Vaterschaft sogar strafbar (Dekret vom 28. 3. 1934).

36) Vgl. für Madagaskar Arrêté vom 17. 2. 1913; für Westafrika Arrêté vom 24. 11. 1916; für Äquatorialafrika Arrêté vom 4. 4. 1913.

noch aus irgendeinem Grunde gegen ihn auf Anerkennung klagen können? Diese Frage stellt sich sowohl bei denjenigen, bei denen die Mutter »sujette« und die Abstammung von ihr bekannt ist, als auch den Findlingskindern, bei denen weder Vater noch Mutter bekannt sind. Die Frage nach der Rechtsstellung der letzteren war nach den einschlägigen Bestimmungen nicht eindeutig zu beantworten: einerseits sollten die auf französischem Boden — und dazu gehören auch die Kolonien³⁷⁾ — geborenen Findlingskinder nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz³⁸⁾ »citoyens« werden, andererseits sollte durch dieses Gesetz an der besonderen Rechtsstellung der »indigènes« nichts geändert werden. Wurden nun Findlingskinder in den Kolonien kraft *jus soli* »citoyens«, oder waren sie »indigènes« und deshalb »sujets«? Zu einer brauchbaren Lösung konnte man nur kommen, indem man auch ohne gesetzliche Anordnung den Rassebegriff einschob: Gehört das Findlingskind ausschließlich der weißen Rasse an, so ist es »citoyen«, gehört es ausschließlich einer Eingeborenenrasse an, so ist es »sujet«. Obwohl keine Rechtsprechung zu diesen Grenzfällen besteht, scheint es nicht zweifelhaft, daß die Gerichte sich dieser von Sambuc³⁹⁾ begründeten und jetzt in der Literatur herrschenden Meinung anschließen würden. Mit dieser Lösung für die beiden Grenzfälle ist aber gerade die Rechtsstellung der Mischlinge noch nicht geklärt. Solange noch keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden waren, hat die Rechtsprechung — vor allem in Indochina — sie ursprünglich ausnahmslos als »sujets« behandelt; nach dem Kriege indes tendierte sie dahin, auch die nicht vom Vater anerkannten Mischlinge als »citoyens« zu behandeln, wenn die teilweise Abstammung von einem Europäer feststand⁴⁰⁾. Die Unsicherheit des Rechtszustandes veranlaßte schließlich den Gesetzgeber zu einer gesetzlichen Regelung; eine solche erging zuerst 1928 für Indochina⁴¹⁾, später folgten ähnliche Dekrete für andere Kolonien⁴²⁾. Alle Dekrete haben etwa folgenden Inhalt: Die nicht von einem französischen Elternteil anerkannten Mischlinge können unter bestimmten Voraussetzungen durch gerichtliche Entscheidung feststellen lassen, daß sie »citoyens« sind. Nach den meisten Dekreten ist der Nachweis erforderlich, daß ein

37) Nicht aber Tunis und Marokko. Über den dort bestehenden, recht unklaren Rechtszustand vgl. Decroux, *Essai sur la nationalité marocaine*, S. 38f.

38) Genauer: dem jeweils für die betreffende Kolonie geltenden Dekret über Erwerb und Verlust der französischen Staatsangehörigkeit.

39) *Recueil Dareste* 1914, 2, S. 6ff.

40) Vgl. Dareste, *Traité de droit colonial* II, S. 359; Werner, *Essai sur la réglementation de la nationalité*, Paris 1936, S. 89f.

41) Dekret vom 4. 11. 1928, ergänzt durch Dekret vom 5. 12. 1930, art. 2 (5).

42) Dekrete vom 5. 9. 1930 (Westafrika), vom 21. 7. 1931 (Madagaskar), vom 30. 5. 1933 (Neukaledonien), vom 15. 9. 1936 (Äquatorialafrika), vom 28. 12. 1937 (Togo). Entsprechende Regelungen fehlen für Nordafrika.

Elternteil vermutlich »d'origine française ou d'origine étrangère de souche européenne«⁴³⁾ ist; die Tatsache, daß ein Elternteil der weißen Rasse angehörte, kann — im Gegensatz zur Vaterschaftsklage nach dem Code Civil — mit allen Beweismitteln glaubhaft gemacht werden; üblicherweise erfolgt der Nachweis durch ein medizinisches Gutachten. Höchst bemerkenswert ist es nun, daß dieser Nachweis der rassischen Herkunft nicht überall genügt; das Dekret für Französisch-Westafrika erfordert nämlich außer dem Abstammungsnachweis noch den Nachweis der »possession d'état«⁴⁴⁾, d. h. den Nachweis, daß der Mischling nach seiner sozialen Stellung bereits das Niveau eines weißen »citoyen« erreicht hat: »La possession d'état résulte d'un ensemble de faits établissant que l'intéressé a reçu une formation, une éducation et une culture française«. Zu berücksichtigen ist dabei der Name des Kindes, die Art seiner Erziehung und seine gesellschaftliche Stellung. Der Nachweis der »possession d'état« kann vor dem Gericht, das über den Antrag auf Anerkennung des Bürgerrechts entscheidet, nur geführt werden durch ein vom Lieutenant-Gouverneur ausgestelltes Zeugnis; die Verwaltungsbehörden haben es also praktisch in der Hand, die Feststellung des Vollbürgerrechts der Mischlinge zu verhindern, indem sie das Zertifikat über die »possession d'état« nicht ausstellen. Die westafrikanische Regelung der Mischlingsfrage zeigt deutlich den Einfluß der dominierenden Idee des französischen Kolonialrechts, daß das Vollbürgerrecht nicht auf der Zugehörigkeit zur weißen Rasse, sondern auf der Zugehörigkeit zur französischen Zivilisation beruht. Auch die anderen Dekrete haben diesen Gedanken nicht ganz in den Hintergrund stellen wollen; so erklärt es sich, daß zwar alle Beweismittel für den Nachweis der europäischen Abstammung zulässig sind (vgl. oben), daß aber die europäische Erziehung als eines der Hauptbeweismittel für die Abstammung von einem Europäer bezeichnet wird.

Der traditionelle Grundgedanke des französischen Kolonialrechts ist der, daß die mit der französischen Zivilisation in engere Verbindung gekommenen Eingeborenen durch Erwerb des Bürgerrechts den weißen Franzosen in jeder Hinsicht gleichgestellt werden sollen. Dieses Prinzip

43) Das Dekret vom 4. II. 1928 für Indochina weicht in der Fassung ab und verlangt den Nachweis, daß ein Elternteil »d'origine et de race française« sei; wenn insbesondere die Person des Vaters im einzelnen nicht feststellbar ist, so wird es praktisch kaum möglich sein nachzuweisen, daß er weißer Franzose war, und die Praxis interpretiert die genannte Bestimmung für Indochina dahin, daß es ihr genügt, wenn das Kind offenbar von einem Franzosen oder einem Angehörigen einer artgleichen Rasse abstammt; vgl. Mazet, Condition juridique des métis, Paris 1932, S. 99. Beachtenswert ist andererseits, daß farbige »citoyens« nicht »personnes d'origine française« bzw. »de race française« sein können.

44) Der Terminus wird hier in einem vom bürgerlichen Recht abweichenden Sinn verwendet.

wird ausnahmsweise nach zwei Richtungen hin durchbrochen: Vereinzelt werden zunächst die politischen Bürgerrechte auch solchen Eingeborenen gewährt, die nicht unter dem französischen Privatrecht stehen, die also zweifellos nicht vollkommen in der französischen Zivilisation aufgegangen sind (vgl. die obigen Angaben über Vorderindien und den Senegal); sodann werden aber auch nicht selten allen oder einzelnen »sujets« politische Rechte gewährt, insbesondere das Wahlrecht zu örtlichen Körperschaften. Gerade diese letzteren Bestimmungen zeigen, daß es möglich ist, denjenigen Farbigen, welche mit den Europäern in ständiger Verbindung stehen und welche an Intelligenz und an technischem und wirtschaftlichem Können die in primitiveren Verhältnissen lebenden Eingeborenen überragen, eine Sonderstellung einzuräumen⁴⁵⁾, ohne die Betreffenden gleich den Weißen zu »citoyens« zu machen⁴⁶⁾ 47).

Die Gliederung der Kolonialbevölkerung im belgischen Kolonialrecht hängt mit der besonderen Geschichte der Kolonie zusammen und entspricht nicht ganz der französischen Gegenüberstellung von »citoyens« und »sujets«. Als Überrest der früheren Staatlichkeit des Kongo besteht noch eine besondere »nationalité congolaise«^{47a)}, die heute in Wirklichkeit nur noch eine Abart der belgischen Staatsangehörigkeit darstellt. »Congolais« sind in erster Linie die Farbigen, aber auch Weiße können »Congolais« sein⁴⁸⁾. In der Regel sind allerdings die Weißen, die in der Kolonie leben, »belgische« Staatsangehörige im engeren Sinne, die auch in der Kolonie den »Congolais« gegenüber in keiner Weise schlechter gestellt sind⁴⁹⁾, während umgekehrt im Mutterland nur die »Belgier« im engeren Sinne politische Rechte besitzen; insofern entspricht der Gegensatz »Belges«—»Congolais« dem französischen Gegensatz »citoyens«—»sujets«. Im Gegensatz zu Frankreich besteht nach der herrschenden Mei-

45) So sind z. B. zur Wahl der farbigen Vertreter in den Gouvernementsräten von Französisch-Äquatorialafrika und Französisch-Westafrika nicht alle farbigen »sujets«, sondern bloß eine nach gewissen Kriterien ausgesonderte »Elite« wahlberechtigt.

46) Eine solche Lösung hätte vor allem in den Mandatsgebieten durchgeführt werden müssen: Wenn man einzelnen »zivilisierten« Eingeborenen der Mandatsgebiete nicht mehr zumuten konnte, so behandelt zu werden wie die anderen Farbigen, so hätte man für sie eine besondere Kategorie schaffen müssen, anstatt sie — entgegen dem Mandatsprinzip — zu französischen Bürgern zu machen.

47) Zu erwägen wäre auch, ob nicht den zum Christentum übergetretenen Eingeborenen ein ihrem Glauben entsprechendes Familienrecht zu geben wäre, ein Problem, das vom französischen Gesetzgeber vollständig vernachlässigt worden ist; vgl. dazu Solus, Renseignements Coloniaux, Jg. 1935, S. 113 ff.

47a) Vgl. Code Civil Congolais vom 4. 5. 1895, art. 1—6. Vgl. ferner van der Kerken, La nationalité des Congolais, Rev. Trim. Inst. Belge D. Comp. 23 (1937) 163 ff.

48) Die Zahl der weißen »Congolais« ist allerdings minimal.

49) Vgl. Gesetz vom 18. 10. 1908 (Verfassung der Kolonie), art. 3, 4.

nung nicht die Möglichkeit, daß ein »Congolais« durch »Naturalisation« »Belgier« wird.

Es besteht indes kaum ein besonderes Bedürfnis für die Erleichterung des Erwerbes des »belgischen« Bürgerrechts, vor allem deshalb weil, wie eben gesagt, wenigstens innerhalb der Kolonie die »Kongobürgerschaft« nicht eine Staatsangehörigkeit minderen Ranges für die Farbigen darstellt, sondern sowohl Farbigen als auch (wenigstens theoretisch) Weißen zugänglich ist. Daraus ergibt sich von selbst, daß beim belgischen System eine weitere Scheidung unter den »Kongobürgern« gemacht werden muß; sie bezieht sich in erster Linie auf das Privatrecht und beruht auf der »Immatrikulation«, d. h. der Eintragung in ein besonderes Personenstandsregister. Die »Immatrikulation« erfolgt getrennt für »indigènes« und »non-indigènes«. Für letztere ist sie stets obligatorisch, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und hat hauptsächlich polizeiliche Gründe⁵⁰⁾. Bei den Eingeborenen soll die Immatrikulation von Amts wegen erfolgen für alle farbigen Soldaten, für die in Missionsanstalten usw. erzogenen Eingeborenen, für alle farbigen Arbeiter, die mehr als zwei Jahre bei einer europäischen Unternehmung wohnen, und schließlich auch für die nicht von ihren Eltern anerkannten Mischlinge (*enfants mulâtres*); alle übrigen Eingeborenen können auf Antrag immatrikuliert werden⁵¹⁾. Die »immatrikulierten« Eingeborenen unterstehen der »loi écrite«, d. h. dem in erster Linie für die Europäer geltenden Privatrecht⁵²⁾, vor allem dem Code civil für den Kongo, welcher dem belgischen Code civil nachgebildet ist; auf die nicht immatrikulierten Eingeborenen hingegen ist ihr ungeschriebenes Gewohnheitsrecht anwendbar⁵³⁾. Die Scheidung zwischen immatrikulierten und nicht immatrikulierten Eingeborenen soll also eine Einteilung der Bevölkerung nach dem auf sie anwendbaren Recht und damit nach dem Zivilisationsgrad darstellen⁵⁴⁾. Bei dem außerordentlich niedrigen Zivilisationsgrad der meisten Eingeborenen der Kongokolonie war es nicht möglich, sämtliche ausländischen Farbigen beim Fehlen der Immatrikulation den nichtimmatrikulierten Kongonegern gleichzustellen; wie sie werden nur die »indigènes des colonies voisines«, nicht aber z. B. Eingeborene aus Westafrika, behandelt⁵⁵⁾.

⁵⁰⁾ Vgl. Arrêté royal vom 28. 7. 1925 und Ordonnance vom 16. 9. 1925.

⁵¹⁾ Vgl. Code civil congolais art. 34—41; Arrêté du Gouverneur-Général vom 18. 5. 1900; Ordonnances vom 15. 7. 1915 u. 26. 7. 1923. Vgl. aber auch unten S. 61, Anm. 61.

⁵²⁾ Vgl. Code civil, art. 6.

⁵³⁾ Gesetz vom 18. 10. 1908, art. 4.

⁵⁴⁾ Art. 6 des Code civil congolais spricht daher von »immatriculation aux registres de la population civilisée«.

⁵⁵⁾ Vgl. Gesetz vom 18. 10. 1908, art. 4; Dekret vom 9. 7. 1923 (Organisation judi-

Da die Immatrikulation nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft ist, so können auch Eingeborene immatrikuliert werden, deren Bildung und Lebensart keineswegs dem europäischen Niveau entspricht; obwohl das europäische Privatrecht auf sie anwendbar ist, ist es verwaltungsrechtlich nicht möglich, sie den Weißen gleichzustellen. Die Unterscheidung zwischen immatrikulierten und nicht immatrikulierten Eingeborenen hat daher im Verwaltungsrecht in der Regel gar keine Bedeutung; die Verwaltungsvorschriften sprechen von »indigènes« und verstehen darunter sowohl die nicht immatrikulierten als auch die immatrikulierten Farbigen; vielfach wird sogar ausdrücklich betont, daß beide Gruppen gemeint sind. Zahlreiche Vorschriften treffen infolgedessen sämtliche Eingeborene, nicht aber die Europäer; die Bestimmungen über den Besitz von Waffen⁵⁶⁾ z. B. sprechen von »hommes de couleur« und von »personnes de race blanche«; die Verordnungen über den nächtlichen Verkehr der Eingeborenen in »europäischen« Siedlungen⁵⁷⁾ sprechen einfach von »Schwarzen« (»noirs«). Trotz der grundsätzlichen Gleichstellung der immatrikulierten Eingeborenen mit den Weißen auf dem Gebiete des Privatrechts werden auch hier gelegentlich die immatrikulierten Eingeborenen mit den nichtimmatrikulierten Eingeborenen in eine Gruppe gestellt: Die Zuständigkeit der Eingeborenengerichte erstreckt sich z. B. auch auf immatrikulierte Eingeborene, wenn Eingeborenengewohnheitsrecht auf den Prozeß anwendbar ist⁵⁸⁾, also z. B. bei einem Vertrag mit andern Eingeborenen. Auch bei der Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag »entre indigènes et maîtres civilisés«⁵⁹⁾ ist ausdrücklich gesagt, daß sie sowohl für immatrikulierte als auch für nichtimmatrikulierte eingeborene Arbeiter gilt. Auf der Arbeitgeberseite ist Voraussetzung, daß der Arbeitgeber selbst nicht Eingeborener ist, oder daß er zwar Eingeborener ist, aber nicht zur Eingeborenensteuer herangezogen wird; dies wiederum ist, ohne daß auf Einzelheiten eingegangen werden kann, nur dann der Fall, wenn der Eingeborene ein Vermögen oder Einkommen hat, das wesentlich über die Verhältnisse der meisten Eingeborenen hinausreicht.

Im Ergebnis kann man feststellen, daß das belgische Kolonialrecht die Farbigen, ohne auf den Rassenunterschied Rücksicht zu nehmen, privatrechtlich und steuerlich den Weißen weitgehend gleichstellt, während sich auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts in der Regel

ciaire) art. 64. Ferner C. App. Leopoldville 1. 10. 1936, *Revue Juridique du Congo Belge* 13 (1937) 76.

⁵⁶⁾ Ordonnance vom 31. 8. 1915.

⁵⁷⁾ Ordonnance vom 7. 1. 1929.

⁵⁸⁾ Vgl. Dekret vom 15. 4. 1926, art. 11. Farbige Soldaten und Beamte allerdings fallen grundsätzlich niemals unter die Zuständigkeit der Eingeborenengerichte.

⁵⁹⁾ Dekret vom 16. 3. 1922.

das Prinzip durchsetzt, daß die Rassen als solche verschieden behandelt werden müssen⁶⁰); infolgedessen gibt es hier keine Gleichstellung einzelner Farbiger mit den Weißen, auch wenn es sich um immatrikulierte Eingeborene handeln sollte. Die Schwierigkeit, gerade den Kongoneger zum europäischen Kulturniveau heranzuziehen, hat das belgische Kolonialrecht davon abgehalten, eine in jeder Hinsicht vollkommene rechtliche Gleichstellung der Farbigen mit den Weißen durchzuführen, und vielfach hat man es schon als verfehlt bezeichnet, daß die Eingeborenen so leicht immatrikuliert und dann dem europäischen Privatrecht unterstellt werden⁶¹).

Das Mischlingsproblem hat im Kongo nach den Angaben von Sachkennern keine erhebliche Bedeutung⁶²). Ehen zwischen Weißen und Farbigen sind nicht verboten, müssen aber in den Formen des europäischen Rechts abgeschlossen werden; die Anerkennung unehelicher Mischlingskinder durch den europäischen Vater ist zulässig; eheliche und anerkannte Mischlinge werden, wenn der Vater Belgier ist, ebenfalls vollberechtigte belgische Staatsbürger. Für die nicht anerkannten unehelichen Mischlingskinder besteht nur eine einzige Sondervorschrift, nämlich die, daß sie von Amts wegen immatrikuliert werden⁶³). Der Gegensatz zwischen der im Verwaltungsrecht herrschenden Auffassung, welche auf die Rasse abstellt, und der im Privatrecht zum Ausdruck kommenden Tendenz, ohne Berücksichtigung der Rasse auf den Zivilisationsgrad abzustellen, zeigt sich ganz deutlich in der Rechtsprechung über die Einordnung der Mischlinge. Nach den Verwaltungsvorschriften unterliegen Mischlinge, sofern sie nicht als eheliche Kinder eines Weißen gelten, als »hommes de couleur« der Eingeborenensteuer⁶⁴); andererseits betrachten die Gerichte sie nicht als »indigènes« im Sinne der prozessualen Zuständigkeitsbestimmungen. Das Zivilgericht von Elisabethville argumentiert folgendermaßen⁶⁵):

»les catégories »indigènes« — »non-indigènes« sont des catégories fondées sur ce principe de la politique sociale coloniale belge qui consiste à

⁶⁰) Trotzdem verwendet der Gesetzgeber im Mutterland den Ausdruck »Rasse« nur ungern; im Entwurf der Eingeborenensteuerverordnung von 1914 war zunächst die Rede von »hommes de couleur, même de race non congolaise«; der Conseil Colonial änderte diese Stelle ab in »hommes de couleur non-congolais«, mit der Begründung »comme il est inutile de faire intervenir ici la question de race«.

⁶¹) Vgl. Derriks und Laval, in: Les Nouvelles, Droit Colonial, t. 2, Brüssel 1936, n° 356. Auf Grund eines Circulaire vom 7. 7. 1923 ist die Immatrikulation von Amts wegen z. T. im Verwaltungswege eingestellt worden.

⁶²) Vgl. Dryepondt, Institut Colonial International, Session de Bruxelles. 1923, Rapports préliminaires, t. II, S. 120f.

⁶³) Vgl. oben S. 59.

⁶⁴) Vgl. Recueil à l'usage des fonctionnaires du Service territorial, 1930, S. 330.

⁶⁵) Tribunal de 1^{ère} instance Elisabethville 4. 8. 1936, Rev. Jur. Congo Belge 13 (1937), S. 113.

différencier les droits ... d'après le degré d'avancement dans la civilisation ... et non d'après la race des individus ... ».

Da die Mischlinge in der Regel in europäischen Schulen usw. erzogen seien, seien sie den non-indigènes zuzurechnen. Es ist bezeichnend für den oben erwähnten Gegensatz der Auffassungen, daß in einer Kritik dieses Urteils die Eingeborenen definiert werden als Angehörige »des races autochtones du Congo«⁶⁶⁾.

Das niederländische Kolonialrecht ist bei der Einteilung der Kolonialbevölkerung ziemlich eigene Wege gegangen. Das relativ hohe Kulturniveau der Eingeborenen einerseits, ihre rassische und religiöse Heterogenität andererseits sind dabei von entscheidender Bedeutung gewesen.

Zunächst trennt das holländische Recht ebenso wie das belgische Recht die »Bürger« des Mutterlandes von den »Angehörigen« der Kolonie. Es bedient sich dabei einer etwas seltsam anmutenden Terminologie, indem es die Bürger des Mutterlandes als »Nederlanders«, die Angehörigen der Kolonie dagegen als »Nederlandsche onderdanen-niet-Nederlanders« bezeichnet. Man geht dabei von folgender (allerdings nicht ganz eindeutig zum Ausdruck kommenden) Vorstellung aus: Alle Angehörigen des holländischen Gesamtreiches sind »Nederlandsche onderdanen«; ein Teil davon, nämlich die Angehörigen des europäischen Gebiets — und eigenartigerweise auch die der amerikanischen Kolonien — werden zu einer besonderen Gruppe zusammengefaßt und als »Nederlanders«⁶⁷⁾ qualifiziert, so daß der Rest, nämlich die Angehörigen von Ostindien, gleichsam als »Nur-Untertanen« übrigbleiben⁶⁸⁾. In der Regel wird die »Nederlanderschap« nur auf Grund des jus sanguinis erworben, während die bloße »onderdaanschap« nicht nur durch Abstammung von »onderdanen«⁶⁹⁾, sondern auch ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Eltern durch Geburt in Niederländisch-Indien unter der weiteren Voraussetzung, daß die Eltern dort ansässig sind, erworben werden kann. Zu den »onderdanen« gehören ferner die in Niederlän-

⁶⁶⁾ Vgl. Colin, a. a. O. S. 120.

⁶⁷⁾ Oder auch »onderdanen-Nederlanders«.

⁶⁸⁾ Gesetzliche Regeln über die »Nederlandsch onderdaanschap« brachte erst das Gesetz v. 10. 2. 1910; dieses Gesetz war insbesondere dadurch notwendig geworden, daß das Gesetz vom 12. 12. 1892 über die »Nederlanderschap« die bis dahin geltende Regelung des Burgerlijk Wetboek, wonach auch die Bewohner der Kolonien in der Regel kraft jus soli »Nederlanders« waren, abgeschafft hatte. Die beiden Gesetzestexte sind nicht immer recht aufeinander abgepaßt, und Nederburgh, *Eenige Hoofdlijnen van het Nederlandsch-Indisch Staatsrecht*, Haag 1926, S. 53, bezeichnet die bestehende Regelung nicht mit Unrecht als »eenigszins wonderlijk«.

⁶⁹⁾ Die im Ausland geborenen Kinder von »onderdanen« werden selbst »onderdanen«, wenn sie nach dem 18. Lebensjahr ihren Wohnsitz auf niederländischem Staatsgebiet nehmen.

disch-Indien geborenen Kinder ausländischer Eltern, sofern diese unbekannt oder staatenlos sind. In der Gruppe der »onderdanen-niet-Nederlanders« finden sich daher — ebenso wie bei den »Congolais« des belgischen Rechts — nicht nur Farbige, sondern auch Weiße. Der Übergang zu den »Nederlanders« durch Naturalisation ist möglich, aber nicht irgendwie erleichtert; beachtlich ist, daß die Frau, die »Niederlander« ist und einen Nur-Untertan heiratet, die Nederlanderschap verliert und »Nur-Untertan« wird. Die Einteilung in »Nederlanders« und »Niet-Nederlanders« hat vor allem Bedeutung für die Frage, ob jemand im Mutterland wahlberechtigt ist, und sie ist auch von Bedeutung für die Besetzung einzelner Beamtenstellungen in der Kolonie. Sie hat ferner Bedeutung für das Wahlrecht zu den verschiedenen Körperschaften in der Kolonie; sowohl für das aktive als auch das passive Wahlrecht unterscheiden die Gesetze⁷⁰⁾ hier meist drei Gruppen: 1. die »Nederlanders«; 2. die »inheemsche onderdanen-niet-Nederlanders«, d. h. die »Nur-Untertanen« indonesischer Herkunft; 3. die »uitheemsche onderdanen-niet-Nederlanders«, d. h. alle »Nur-Untertanen« nicht-indonesischer Herkunft, also sowohl Weiße als auch Chinesen, Araber usw.

Auf dem Gebiete des Privat- und Verwaltungsrechts hat die heute geltende Bevölkerungsgliederung eine wechselvolle und interessante Geschichte hinter sich. Typisch ist, daß man stets die Staatsangehörigkeit bei dieser Einteilung grundsätzlich ignorierte, so daß sie ohne weiteres auch auf Ausländer anwendbar ist. Im 19. Jahrhundert versuchte man zunächst mit einer Zweiteilung auszukommen; man unterschied Europäer und die ihnen Gleichgestellten einerseits, »Inlanders« und die ihnen Gleichgestellten andererseits⁷¹⁾. Den Europäern waren gleichgestellt alle Christen, auch wenn sie Farbige waren; den »Inlanders« waren gleichgestellt die zahlreichen Araber, Chinesen und alle anderen nichteuropäischen Zugewanderten, sofern sie Mohammedaner oder Heiden waren. Zu bemerken ist, daß die Gleichstellung der eingeborenen Christen mit den Europäern durch Sondergesetze wieder zum großen Teil aufgehoben wurde. Ähnlich war die Einteilung in der Kolonialverfassung (Regeeringsreglement) von 1854. Die unpassende Stellung, die den eingeborenen Christen und den fremden Asiaten auf diese Weise zugewiesen wurde, und die Unklarheiten bei der Definition des Europäerbegriffs veranlaßte 1906 und 1919⁷²⁾ eine Revision der rechtlichen⁷³⁾ Einteilung der Bevölkerung, welche inhaltlich heute noch in Geltung steht. Sie unter-

⁷⁰⁾ Vgl. Indische Staatsregelung art. 55. Ähnlich die Wahlgesetze für die Provinzen usw.

⁷¹⁾ Algemeene Bepalingen van Wetgeving voor Nederlandsch-Indië 1848, art. 6 ff.

⁷²⁾ Text jetzt in Indische Staatsregelung art. 163.

⁷³⁾ Es handelt sich dabei um eine subsidiär, d. h. mangels gegenteiliger Bestimmung in den einzelnen Gesetzen maßgebende Interpretationsvorschrift.

scheidet drei Bevölkerungsgruppen: (1) den Rechtsbestimmungen für die Europäer sind außer den »Niederländern« unterworfen alle Personen, die aus Europa stammen, ferner die Japaner und alle anderen Personen, in deren Heimatland ein dem holländischem Recht ähnliches Familienrecht gilt; (2) den Rechtsbestimmungen für die »Inlanders« unterstehen die Angehörigen der »einheimischen« Bevölkerung von Niederländisch-Indien, sofern sie nicht zu einer anderen Gruppe übergegangen sind, ferner auch die Personen, die ursprünglich einer der beiden anderen Gruppen angehört, die sich aber »in der inländischen Bevölkerung aufgelöst haben«. Sondervorschriften für »inländische« Christen bleiben vorbehalten. (3) Als dritte Bevölkerungsgruppe erscheinen die früher mit den Europäern gleichgestellten »Vreemden Oosterlinge«, zu denen alle gehören, die weder zu den Europäern noch den »Inlanders« gehören⁷⁴⁾. Was die Möglichkeiten des Übergangs von einer Gruppe zur anderen betrifft, so ist zunächst bemerkenswert, daß die Frau stets dem Status des Mannes folgt⁷⁵⁾. Der Übergang der »Inlanders« und »Vreemden Oosterlinge« zu der Gruppe der dem europäischen Recht unterstehenden Personen ist ziemlich leicht möglich durch die »toepasselijkverklaring«, welche der General-Gouverneur erläßt, wenn der Antragsteller sich faktisch aus seiner bisherigen Lebensgemeinschaft gelöst hat⁷⁶⁾, und die im Gesetzblatt veröffentlicht wird⁷⁷⁾. Ein formloser Übergang von Europäern, insbesondere aber von Mischlingen und »Vreemden Oosterlingen«, zu der Gruppe der Inlanders ist möglich durch das bereits erwähnte »Aufgehen« in der Bevölkerungsgruppe der »Inlanders«.

Diese recht komplizierte und darum nicht selten kritisierte »privatrechtliche« Einteilung verwendet so ziemlich sämtliche Gesichtspunkte, die man überhaupt bei der Einteilung einer Kolonialbevölkerung berücksichtigen kann. Die Kategorie der »Vreemden Oosterlinge« ist nach der gesetzlichen Definition überhaupt bloß eine Sammelkategorie für alle, die nicht einer der beiden anderen Gruppen angehören⁷⁸⁾. Ob jemand

74) Von einschneidender Bedeutung ist der Umstand, daß die christliche Religion von Farbigen nicht mehr ohne weiteres zur Gleichstellung mit den Europäern führt; für die wegen ihres Christentums nach den bis 1920 geltenden Vorschriften den Europäern gleichgestellten Personen und ihre Abkömmlinge ist indes ihre besondere Rechtsstellung durch Übergangsvorschriften erhalten geblieben.

75) Kgl. Verordnung vom 29. 12. 1896, art. 2.

76) Vgl. Circulaire vom 1. 10. 1913, Bijblad n° 7962.

77) Möglich ist auch eine auf das Privatrecht beschränkte freiwillige und von der Zustimmung einer Behörde nicht abhängige »Unterwerfung« unter europäisches Recht, oder eine teilweise Unterwerfung des »Inlanders« unter das europäische Vermögens- und Handelsrecht, sowie die Unterwerfung für einzelne Rechtsgeschäfte; auf Einzelheiten einzugehen, fehlt hier der Raum, jedenfalls bringt eine solche Unterwerfung nicht den Übergang zur Gruppe der Europäer mit sich.

78) Praktisch werden damit erfaßt: Araber, Chinesen und Inder.

den Bestimmungen für die Europäer unterworfen ist, richtet sich in der Hauptsache danach, ob das Familienrecht seines Heimatlandes dem in Europa üblichen Typ entspricht; wie Europäer werden also ohne Rücksicht auf die Rasse behandelt die Türken, die weißen Amerikaner und die amerikanischen Neger⁷⁹⁾. Es handelt sich insoweit um eine Einteilung nach dem Zivilisationsgrad, oder vielleicht besser: nach der Kulturzugehörigkeit; dem entspricht die Möglichkeit des Übergangs durch »toepasselijverklaring«. Der gesetzliche Begriff des »Inlanders« knüpft zunächst an die Rasse an⁸⁰⁾; denn »Inlanders« sind ja die Angehörigen der »einheimischen Bevölkerung«, d. h. der ethnographischen Gruppe der Indonesier. Wenn aber Angehörige anderer Rassen in der einheimischen Bevölkerung »aufgehen« können und dann ebenfalls als »Inlanders« gelten, so wird wiederum der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kulturgemeinschaft entscheidende Bedeutung zugemessen.

Die Einteilung nach der »landraad« hat zunächst Bedeutung für das anwendbare Privatrecht, indem die Rechtsverhältnisse der dem europäischen Recht unterworfenen Personen, sofern nicht bei Ausländern ihr Heimatrecht zur Anwendung gelangt, nach dem für Niederländisch-Indien geschaffenen Burgerlijk Wetboek, dem Wetboek voor Koophandel usw. beurteilt werden, und indem sie grundsätzlich den Europäergerichten unterstehen. Hingegen ist aus der Zugehörigkeit zur Gruppe der »Inlanders« oder der »Vreemden Oosterlinge« zunächst nur negativ zu entnehmen, daß die betreffenden Personen weder dem europäischen Recht noch den europäischen Gerichten unterstehen, sofern nicht einzelne Gesetze ausdrücklich auch auf diese Personengruppen erstreckt worden sind; ob auf sie Adatrecht oder Chinesenrecht oder mohammedanisches Recht oder »Christen-Inlanders«-Recht⁸¹⁾ zur Anwendung kommt, richtet sich nach der Zugehörigkeit zu den betreffenden sozialen Gemeinschaften, die meist nicht vom staatlichen Recht, sondern von religiösen Vorschriften oder anderen »Sozialnormen« bestimmt wird.

79) Die niederländisch-indische Rechtsprechung hatte sich auch mehrfach mit der Frage zu befassen, wie die außerhalb Europas wohnenden Juden zu klassifizieren seien; dabei wurden z. B. die Bagdadjuden, obwohl ihr talmudisches Familienrecht recht wenig Ähnlichkeit mit dem holländischen Recht hat, als Europäer behandelt, während die Hindus, deren Ehe recht mit dem der Europäer zahlreiche gemeinsame Züge und Wurzeln aufweist, als Vreemde Oosterlinge gelten; vgl. Büchenbacher, De scheidingslijn tusschen Europeanen en Vreemde Oosterlingen, Indisch Tijdschrift van het Recht 141 (1935) 657 ff.

80) In der Literatur wird daher im allgemeinen die Dreiteilung nach »landraad« als Einteilung nach der »ras« empfunden; beachtenswert ist, daß mehrfach angeregt wurde, die Gliederung nach der Rasse überhaupt abzuschaffen, insbesondere in dem Bericht der »Herzieningscommissie« 1920.

81) Für »Christen-Inlanders« wurde u. a. ein besonderes Familienrecht geschaffen; vgl. z. B. Ordonantie vom 15. 2. 1933 (St. Bl. no 74/1933). Aber auch wo solche Gesetze nicht ergangen sind, wenden die Gerichte vielfach ein vom Heiden-Adatrecht abweichendes Christen-Adatrecht an.

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. VIII.

Auch die privatrechtlich früher ziemlich bedeutungslose Frage, ob die »Vreemden Oosterlinge« holländische »onderdanen« oder Ausländer sind, ist heute beachtlich geworden, seitdem insbesondere China ein neues gesetzliches Privatrecht erhalten hat, das sich von dem »Chinesenrecht«, welches für die in Ostindien lebenden Chinesen niederländischer Staatsangehörigkeit gilt, nicht unwesentlich unterscheidet. Die »privatrechtliche« Dreiteilung hat aber auch verwaltungsrechtlich eine recht erhebliche Bedeutung⁸²⁾; denn es gehören z. B. den Selbstverwaltungsgemeinschaften der Eingeborenen nur »Inlanders« an⁸³⁾, nicht aber die dem europäischen Recht unterworfenen Personen und die »Vreemden Oosterlinge«; während letztere z. T. wieder in eigenen Selbstverwaltungsgemeinschaften zusammengeschlossen sind, unterstehen die Europäer stets unmittelbar den europäischen Behörden, nicht den aus Eingeborenen gebildeten Behörden⁸⁴⁾.

Gesetzliche Maßnahmen gegen die Rassenmischung bestehen heute im holländischen Kolonialrecht nicht; obwohl in den Zeiten der Ostindischen Kolonie eine strenge Trennung der Bevölkerungsgruppen in bezug auf Wohnsitz und Kleidung vorgeschrieben war⁸⁵⁾, waren insbesondere den Europäern Rassenmischehen wenigstens seit dem 18. Jahrhundert niemals verboten; daher gibt es in Niederländisch-Indien von jeher eine erhebliche Zahl von Mischlingen⁸⁶⁾. Die gemischten Ehen (d. h. die Ehen zwischen Personen, die verschiedenen Privatrechten unterstehen), sind in einem besonderen Gesetz⁸⁷⁾ geregelt. Wie schon erwähnt, gilt bei Ehen zwischen Weißen und Farbigen unter allen Umständen das Mannesrecht auch für die Frau; die ehelichen und legiti-

⁸²⁾ Erwähnt sei, daß in vielfacher Beziehung auch noch eine dritte Gliederungsform, in »ingezetene« und »niet-ingezetene«, von Bedeutung ist.

⁸³⁾ Vgl. art. 118 Indische Staatsregeling und Zelfbestuursregelen 1927 (St. Bl. No 190/1927) art. 13.

⁸⁴⁾ Ein Vergleich der »staatsrechtlichen« Gliederung, insbesondere der wahlrechtlichen Dreiteilung, mit der »privatrechtlichen« Dreiteilung zeigt, daß diese Einteilungen sich oft in seltsamer Art überschneiden: Die Holländerin, die einen nicht dem europäischen Recht unterstellten »Inlander« geheiratet hat, wählt zusammen mit den Chinesen in der Gruppe der »uitheemschen onderdanen niet-Nederlanders« (ebenso wie der kraft jus soli als »Nur-Untertan« in Niederländisch-Indien geborene Weiße); wird auf ihren Mann das europäische Recht für anwendbar erklärt, so gilt dies nicht auch für die Frau; trotz der »toepasselijkverklaring« sind dem Mann aber nicht die den »Nederlanders« vorbehaltenen Ämter zugänglich, und er wählt in Niederländisch-Indien weiter in der Gruppe der »inheemsche onderdanen niet-Nederlanders«.

⁸⁵⁾ Auch der freiwillige Übergang von einer Gruppe der Farbigen zu einer anderen war unzulässig, vgl. Nederburgh, Hoofdlijnen, S. 30f. Frau und Kinder aus Mischehen gehörten grundsätzlich zur Bevölkerungsgruppe des Mannes.

⁸⁶⁾ Von den 150000 Personen, die als »Europäer« betrachtet werden, sind etwa 75% Mischlinge. Über ihre soziale Stellung vgl. insbesondere Scheurer, Institut Colonial International, Session de Bruxelles 1923, Rapports préliminaires II S. 35ff.

⁸⁷⁾ Königliche Verordnung vom 29. 12. 1896.

mierten Mischlinge erwerben den Status des Vaters; die vom europäischen Vater anerkannten⁸⁸⁾ unehelichen Mischlinge gelten daher als »Europäer«. Zu beachten ist, daß das niederländisch-indische Bürgerliche Gesetzbuch im Gegensatz zum holländischen Zivilgesetzbuch eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft nur in Ausnahmefällen zuläßt; trotzdem sind in Niederländisch-Indien, obwohl eine große Anzahl von Mischlingen aus Konkubinatsbeziehungen hervorgeht, die nichtlegitimierte unehelichen Mischlinge gegenüber den ehelichen und den anerkannten unehelichen Mischlingen durchaus in der Minderzahl. Die vom europäischen Vater⁸⁹⁾ nicht anerkannten unehelichen Kinder folgen dem Status der Mutter, gelten also als »Inlanders« und sind »onderdanen-niet-Nederlanders«. Sofern sie sich aus dem indonesischen Kulturmilieu gelöst haben, können sie durch »toepasselijkverklaring« zur Gruppe der Europäer und durch Naturalisation zu den »Nederlanders« gelangen.

Typisch für die rechtliche Gliederung der Kolonialbevölkerung in Niederländisch-Indien ist zunächst der Umstand, daß für verschiedene Zwecke eine Mehrzahl von Einteilungsformen besteht; dadurch werden die Gegensätze zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen in gewissem Umfang gemildert. Dazu trägt ferner bei, daß den Nichteuropäern nach der Kolonialverfassung ein beträchtliches Maß politischer Rechte zusteht, und daß der Übergang zu der Gruppe der Europäer relativ leicht möglich ist. Charakteristisch für die holländische Regelung ist auch der Erwerb der Zugehörigkeit zu den »Inlanders« durch Eheschließung einer weißen Frau mit einem »Inlander« und durch »Aufgehen« in der eingeborenen Bevölkerung.

Das italienische Kolonialrecht hat sich insbesondere früher nicht selten an französische und belgische Vorbilder angelehnt; so ist es nicht überraschend, daß der französischen Einteilung der Kolonialbevölkerung in »citoyens« und »sujets« die italienische Einteilung in »cittadini« und »sudditi« im wesentlichen entspricht. Die Grundregeln für den Erwerb der »cittadinanza« bzw. »sudditanza« sind dieselben wie in Frankreich: »Cittadino« ist in der Regel, wer von einem »cittadino« abstammt; »sudditi« hingegen sind diejenigen, die zur Zeit der Annexion in der Kolonie wohnen und ihre Abkömmlinge⁹⁰⁾. Abweichungen vom französischen Recht gelten in folgender Hinsicht: Den Eingeborenen

⁸⁸⁾ Falsche Anerkennung der Vaterschaft ist — ähnlich wie in Indochina — strafbar: Strafwetboek (Nied.-Indien), art. 278.

⁸⁹⁾ Auch in Niederländisch-Indien sind die Rassenmischbeziehungen in der überwiegenden Zahl »unions masculines« (Maunier), d. h. Beziehungen zwischen einem europäischen Vater und einer farbigen Mutter.

⁹⁰⁾ Über Erwerb und Verlust der »sudditanza« vgl. Decreto-legge vom 1. 6. 1936 n°. 1019 (Ordinamento e amministrazione dell' Africa Orientale Italiana) art. 28 ff.

von Libyen ist bereits eine Zwischenstufe zwischen »sudditanza« und »cittadinanza« zugewiesen; sie sind nicht »sudditi«, sondern »cittadini italiani-libici«⁹¹⁾ ⁹²⁾. Die Frau, die einen »cittadino italiano-libico« oder einen »suddito« heiratet⁹³⁾, erwirbt den Status des Mannes, ebenso wie die Frau eines »cittadino« ohne Rücksicht auf ihre Herkunft selbst »cittadina« wird. Den »cittadini italiani-libici« kann, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind, die »cittadinanza (italiana)« verliehen werden⁹⁴⁾; der Erwerb der »cittadinanza« durch »sudditi« ist ebenfalls möglich, aber nicht durch Sonderbestimmungen erleichtert⁹⁵⁾.

Der Besitz der »cittadinanza« ist ebenso wie im französischen Kolonialrecht von entscheidender Bedeutung für die Ausübung der politischen Rechte, für die Rechtsstellung gegenüber den Verwaltungsbehörden, insbesondere der Polizei, für den Zugang zu Beamtenstellungen usw. Darüber hinaus hat sie aber auch Bedeutung für das Privat- und Strafrecht: Die »cittadini« gehören vor die Europäergerichte und sie unterstehen dem Recht des Mutterlandes⁹⁶⁾; die »sudditi« und die »cittadini italiani libici« kommen in der Regel vor besondere Gerichte und leben, soweit nicht einzelne italienische Gesetze auch für sie für anwendbar erklärt worden sind, nach den Normen ihres hergebrachten religiösen und Gewohnheitsrechts. Da diese Normen für die verschiedenen Religionsgemeinschaften und Stämme meist verschieden sind, so ist auch die Zugehörigkeit des einzelnen zu solchen Gemeinschaften rechtlich beachtlich. Die Zuordnung der Ausländer (für die Fragen der Gerichtszuständigkeit usw.) zu den beiden genannten Gruppen erfolgt nach einem oben bereits für das niederländische Recht erwähnten Kriterium: den »sudditi« werden Angehörige derjenigen fremden Völker (»popolazioni«) gleichgestellt (»assimilati«), welche ähnliche rechtliche und soziale Institutionen haben wie die italienischen Eingeborenen⁹⁷⁾,

⁹¹⁾ Vgl. im einzelnen Decreto-legge 3. 12. 1934 n°. 2012 (Ordinamento organico per l'amministrazione della Libia), art. 33ff.

⁹²⁾ Die »sudditi« waren früher »sudditi eritrei« oder »sudditi somali« und sind heute sämtlich »sudditi dell' Africa Orientale Italiana«.

⁹³⁾ Über die Zulässigkeit der Ehen zwischen cittadini und sudditi vgl. unten S. 69.

⁹⁴⁾ Vgl. Decreto-legge vom 3. 12. 1934, art. 37.

⁹⁵⁾ Der Erwerb der »cittadinanza« erfolgt wie bei Ausländern, und zwar in dem durch Decreto-legge vom 1. 12. 1934 n°. 1997 eingeführten Ausnahmeverfahren, weil eine der »normalen« Naturalisationsvoraussetzungen, die Ausländereigenschaft, bei den »sudditi« fehlt.

⁹⁶⁾ D. h. soweit dieses für die in den Kolonien lebenden Europäer für anwendbar erklärt ist; u. U. gelten für die in den Kolonien lebenden Weißen andere Vorschriften als im Mutterland.

⁹⁷⁾ Frühere Dekrete für Eritrea stellen darauf ab, ob die Bevölkerung, welcher der Ausländer angehörte »abbia civiltà in grado simile a quella europea«, vgl. Cucinotta, Diritto coloniale Italiano, Rom 1933, S. 195 Anm. 1.

die übrigen Ausländer werden wie die »cittadini« behandelt⁹⁸⁾ 99).

Interessant ist die Stellungnahme des italienischen Kolonialrechts zur Rassenmischung¹⁰⁰⁾. Der Codice Civile verbietet Ehen zwischen Weißen und Farbigen nicht; derartige Bestimmungen waren in dem Codice Civile für Eritrea von 1908, der aber nicht in Kraft getreten ist, enthalten. Insoweit nach dem Konkordat von 1929 kanonisches Ehe-recht gilt, wirkt das »impedimentum disparitatis cultus« in gewissem Umfange auch als Rassenmischehenverbot. Ob nach dem Decreto-legge vom 19. 4. 1937, das unten näher behandelt werden wird, auch die Eheschließung zwischen Weißen und Farbigen verboten ist, kann nach dem Wortlaut zweifelhaft sein; sicher ist indes, daß derartige Ehen vom Standpunkt des italienischen Gesetzgebers unerwünscht sind. Die Frage der Zulässigkeit von Rassenmischehen hat aber schon deshalb geringe Bedeutung, weil derartige Ehen auch bisher schon fast überhaupt nicht vorkamen. Die Mischlinge in den italienischen Kolonien¹⁰¹⁾ entstammen in der Regel aus Konkubinatsbeziehungen¹⁰²⁾, die gerade bei den Beamten von der italienischen Verwaltung bis vor kurzem geduldet wurden¹⁰³⁾. Durch Anerkennung seitens des italienischen Vaters wird das Mischlingskind »cittadino«¹⁰⁴⁾ 105); die vom Vater nicht anerkannten

⁹⁸⁾ Vgl. Decreto-legge vom 27. 6. 1935, n°. 2167 (Ordinamento giudiziario per la Libia), art. 225; Decreti-leggi vom 20. 6. 1935, n°. 1638 u. n°. 1649 (Ordinamento giudiziario per la Somalia bzw. per la Colonia Eritrea) art. 2.

⁹⁹⁾ Dem entspricht es, daß z. B. in Libyen die ausländischen Mohammedaner vor die Scheriat Gerichte gehören; die libyschen Rabbinatsgerichte hingegen sind kraft besonderer Vorschrift nur für libysche, nicht aber ausländische Juden zuständig.

¹⁰⁰⁾ Vgl. darüber die eingehenden Ausführungen von Eugenio del Monte, *Rivista delle Colonie* Jg. 11 (1937), 833 ff.

¹⁰¹⁾ Die Zahl der Mischlinge ist gering in Libyen und Somaliland; die Ursache dafür ist zum Teil in den günstigen klimatischen Verhältnissen, welche den Aufenthalt weißer Frauen ermöglichen, zu suchen, im übrigen aber auch in der Haltung der mohammedanischen Bevölkerung, die aus religiösen Gründen einer Verbindung mit Italienern abgeneigt ist. Eine erhebliche Anzahl von Mischlingen gibt es hingegen in dem hauptsächlich von koptischer Bevölkerung bewohnten Eritrea; genaue Zahlenangaben sind nicht zu erhalten, doch schätzt man, daß in der alten Kolonie Eritrea vor dem abessinischen Feldzug neben 3500 Weißen etwa 1000 Mischlinge lebten. Die prekäre soziale Stellung dieser Mischlinge, für welche schließlich besondere Schulen und Heime eingerichtet wurden, hat seit langem die italienische öffentliche Meinung beschäftigt.

¹⁰²⁾ Deren Entstehung wurde dadurch begünstigt, daß das Eingeborenenrecht in Eritrea und Abessinien neben einer strengeren Eheform auch eine Ehe auf Zeit (demoz) kennt.

¹⁰³⁾ Über diesen als »madamismo« bezeichneten Zustand und die Haltung der italienischen Verwaltung vgl. Stresino, *Il tramonto delle »madame«*, *Illustrazione Coloniale* 1937, S. 102 ff.; ferner das Urteil der Corte d'Appello Triest vom 25. 4. 1936, *Foro* 1936, I, 855.

¹⁰⁴⁾ Trotzdem schloß ein Dekret vom 10. 12. 1914 n°. 1510 auch solche Mischlinge grundsätzlich vom Zugang zum öffentlichen Dienst in Eritrea aus.

¹⁰⁵⁾ Die Stellung eines vollhehlichen Kindes erhält auch das anerkannte uneheliche

Mischlinge gelten als »sudditi«, und die Klage auf Feststellung der Vaterschaft ist wie im Mutterland in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle unzulässig. Die frühere Verfassung für Eritrea und Somaliland¹⁰⁶⁾ gab ihnen die Möglichkeit, die »cittadinanza« auf Antrag zu erwerben; Voraussetzung war nicht nur der Nachweis der Abstammung von einem weißen Elternteil¹⁰⁷⁾, sondern unter anderem auch der Nachweis einer vollständigen italienischen Erziehung, also ein ähnliches Kriterium wie die »possession d'état« der Mischlinge in Französisch-Westafrika¹⁰⁸⁾. Diese Möglichkeit des Erwerbs der »cittadinanza« durch Mischlinge besteht seit der neuen Verfassung für Italienisch-Ostafrika vom 1. 6. 1936 nicht mehr.

Vor allem der Umstand, daß die Konkubinatsbeziehungen mit Farbigem dazu beitrugen, die Autorität der Italiener in den neuerworbenen abessinischen Gebieten zu untergraben, hat die italienische Regierung veranlaßt, für die Zukunft derartige Beziehungen zu verbieten und damit die Vermehrung der Mischlinge zu verhindern. Das Decreto-legge vom 19. 4. 1937 (nº. 880) verbietet unter Strafandrohungen »relazioni d'indole conjugale«¹⁰⁹⁾ zwischen italienischen »cittadini« einerseits und den »sudditi dell'Africa Orientale« andererseits; diesen sind gleichgestellt Ausländer, welche ähnliche Sitten und Rechtseinrichtungen haben wie die ostafrikanischen »sudditi«. Zu beachten ist, daß das Gesetz nicht für weiße Ausländer und auch nicht für Beziehungen zwischen Weißen und farbigen »cittadini italiani-libici« gilt. An der oben beschriebenen Rechtsstellung der Mischlinge selbst ist durch das Decreto-legge nichts geändert worden.

Nicht selten wird es als Charakteristikum der englischen Kolonialpolitik bezeichnet, daß sie im Gegensatz zur französischen dem Unter-

Kind nach dem italienischen Recht nur durch Ehe des Vaters mit der Mutter oder durch königliches Dekret. Die Legitimation durch Dekret ist aber nur zulässig, wenn die Eheschließung des unehelichen Vaters mit der Mutter »unmöglich« ist. Nicht selten wollten die italienischen Väter der Mischlinge diesen die Stellung eines ehelichen Kindes verschaffen, ohne die farbige Mutter zu heiraten. Die meisten italienischen Gerichte haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Rassenunterschied kein Grund sei, die Ehe mit der Mutter für »unmöglich« zu erklären; auch die Staatsanwaltschaft, die in solchen Prozessen mitwirkt, hat den gleichen Standpunkt vertreten. Vgl. Corte d'Appello Rom vom 27. 6. 1924, Foro 1924, I, 818; Corte d'Appello Turin vom 17. 10. 1925, Foro 1926, I, 306; Corte d'Appello Triest vom 25. 4. 1936, Foro 1936, I, 855.

¹⁰⁶⁾ Gesetz vom 6. 7. 1933 nº. 999, art. 18.

¹⁰⁷⁾ Alle in Ostafrika geborenen Kinder unbekannter Eltern sind im Zweifel »sudditi«; sie sind jedoch »cittadini«, wenn die »caratteri somatici ed altri eventuali indizi« beweisen, daß beide Eltern der weißen Rasse angehören; vgl. Decreto-legge vom 1. 6. 1936, art. 30.

¹⁰⁸⁾ Vgl. oben S. 57.

¹⁰⁹⁾ Unklar ist, ob auch die vereinzelte sexuelle Beziehung unter den strafbaren Tatbestand fällt.

schied der Rassen eine erhebliche Bedeutung beilege; trotzdem sind nach englischem Staatsrecht die Weißen und die Farbigen aus den britischen Kolonien gleichermaßen »British subjects«, so daß also auch ein Farbiger, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, insbesondere wenn er ständig in England wohnt, zum englischen Parlament wählen darf¹¹⁰⁾. Nur die in den kolonialen »protectorates« und in den »protected states« lebenden Eingeborenen sind nicht »British subjects«, sondern »British protected persons«¹¹¹⁾, die zwar Anspruch auf den völkerrechtlichen Schutz durch die englische Regierung haben, aber staatsrechtlich nicht die Stellung der »British subjects« genießen. Ebenso wie aber die Grenzen zwischen »colonies« im engeren Sinne und »protectorates« praktisch vollständig verwischt sind, so hat auch die Unterscheidung zwischen »British protected persons« und »British subjects« innerhalb der einzelnen Kronkolonien kaum eine Bedeutung.

In der Kolonialgesetzgebung wird daher fast niemals ein Unterschied zwischen »British subjects« und »British protected persons« gemacht. Bei der Bestimmung der Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte, bei den Regeln über das anwendbare Privat- und Strafrecht, bei polizeilichen Vorschriften usw. werden vielmehr in der Regel »Europeans« und »Natives« oder »Natives« und »Non-Natives« einander gegenübergestellt. Während der Begriff »Europeans« im allgemeinen nicht näher im Gesetz erläutert wird, wird der Begriff »Native« in dem einzelnen Gesetz, das ihn verwendet, oder in den Interpretation Acts der afrikanischen Kolonien zumeist definiert als »member of an African race«¹¹²⁾, oder der Begriff »Non-Native« wird definiert als »person of European origin and descent« bzw. »person of Asiatic race or origin«¹¹³⁾. Manchmal wird für einzelne Volksgruppen die Zugehörigkeit zu den »Natives« bzw. »Non-Natives« ausdrücklich gesetzlich festgelegt; so ist in Tanganyika bestimmt, daß Somalis und Suahelis als »Natives« gelten¹¹⁴⁾. Die Kenia Interpretation (Definition of »Natives«) Ordinance, 1934, bezeichnet die Suahelis als »Natives«, nimmt aber ausdrücklich aus diesem Begriff aus die Araber, Abessinier, Somalis, Madagassen und die in Afrika geborenen Inder; für eine ganze Anzahl bestimmter Gesetze werden jedoch einzelne dieser Völker ebenso behandelt wie die »Natives«.

Eine eingehendere Darstellung der Definitionen des Begriffs »Native«

¹¹⁰⁾ Vgl. hierzu Dicey, *Introduction to the study of the law of the constitution*, London 1927, S. XXXVII Anm. 1.

¹¹¹⁾ Über Erwerb und Verlust dieser Eigenschaft vgl. *British Protected Persons Order 1934* n^o. 499. — Die oben genannten Gebiete gelten auch nicht als britisches Staatsgebiet im Sinne der Bestimmungen über den Erwerb der britischen Staatsangehörigkeit kraft *jus soli*.

¹¹²⁾ Vgl. z. B. *Tanganyika Laws 1928*, ch. 47, s. 2.

¹¹³⁾ Vgl. z. B. *Tanganyika Non-Native Education Tax Ordinance* n^o. 8, 1930, s. 2.

¹¹⁴⁾ *Tanganyika Laws 1928*, ch. 47, s. 2.

in den Gesetzen der einzelnen Kolonien würde hier zu weit führen. Trotz gewisser Abweichungen zwischen den Gesetzgebungen der verschiedenen Kolonien und zwischen verschiedenen Gesetzen derselben Kolonie und trotz der recht häufigen Modifikation dieser Definitionen durch den Gesetzgeber läßt sich sagen, daß in aller Regel der gesetzliche Begriff des »Native« nach rassischen Gesichtspunkten bestimmt wird. An rassische Unterscheidungen denken auch die Instructions an die Kolonialgouverneure¹¹⁵⁾, wenn sie bestimmen, daß vor der Verkündung dem Kolonialminister vorzulegen sind: »any Bill whereby persons being not of European birth or descent may be subjected to any disabilities or restrictions to which persons of European birth or descent are not also subjected«¹¹⁶⁾. Unter Umständen stellt allerdings die englische Kolonialgesetzgebung nicht bloß auf die Rasse, sondern auch auf die Zugehörigkeit zum Kulturmilieu der Weißen bzw. der Eingeborenen ab, insbesondere bei den Bestimmungen über die Einordnung der Mischlinge in die Kategorien der »Natives« bzw. »Non-Natives«.

Die Einteilung in »Non-Natives« und »Natives« bedeutet indes nicht, daß sämtliche »Natives« unter allen Umständen gleich behandelt werden. So ist vor allem in den Vorschriften über die Zuständigkeit der Selbstverwaltungsbehörden der Eingeborenen (Native Authorities) vielfach vorgesehen, daß einzelne Personen auf Grund eines Erlasses des Gouverneurs von der Jurisdiktion dieser Behörden befreit werden können¹¹⁷⁾, oder daß sie nicht der Zuständigkeit der Native Courts unterliegen¹¹⁸⁾. In den westafrikanischen Kolonien kommen in den Küstenstrichen die Farbigen stets vor den europäischen Richter, und einzelne Gruppen, wie z. B. die Regierungsangestellten, waren von jeher der Zuständigkeit der Eingeborenengerichte entzogen; um diese Farbigen von der Zuständigkeit der Native Courts und der Native Authorities im Innern der Kolonie auszunehmen, wurde in Nigeria bestimmt, daß die »Native Courts« nur zuständig sein sollen für jede »class of persons who have ordinarily been subject to the jurisdiction of the native tribunals«¹¹⁹⁾. Die Bestimmungen für die Goldküste und Aschanti definieren in ähnlicher Weise den »Native« (der den Native Courts und den Native Authorities untersteht) als »person of African descent, provided always that the expression shall not include any person who does not belong to a class of persons who have ordinarily been subject to the

¹¹⁵⁾ Diese Instructions stellen bekanntlich eine wichtige Ergänzung der Kolonialverfassung dar.

¹¹⁶⁾ Vgl. z. B. Tanganyika, Additional Instructions vom 25. 8. 1926, III, 9.

¹¹⁷⁾ Vgl. z. B. Nigeria Native Authority Ordinance n°. 43/1933, s. 3 (4).

¹¹⁸⁾ Vgl. z. B. Nigeria Native Courts Ordinance n°. 44/1933, s. 3 (4); Kenia Native Tribunals Ordinance n°. 39/1930, s. 9; Tanganyika Native Courts Ordinance n°. 5/1929, s. 9.

¹¹⁹⁾ Ordinance n°. 44/1933, s. 8.

jurisdiction of Native tribunals«¹²⁰⁾. Daß derartige Bestimmungen offenbar Anlaß zu unerwünschten Ansprüchen einzelner Farbiger, die nicht als »Natives« behandelt werden wollten, gegeben haben, beweist die Regelung der Ashanti Native Authority Amendment Ordinance no 39/1935, wonach jeder Streit über die Frage, ob jemand »Native« ist, vom Secretary for Native Affairs endgültig entschieden wird.

Die oben erwähnte typische Definition des Begriffs »Native« in den afrikanischen Kronkolonien erfaßt, ebenso wie die Begriffe »European« und »Asiatic«, ohne weiteres auch solche Personen, die nicht »British subject« oder »British protected person« sind¹²¹⁾. Wenn sich aber die Zuständigkeit der Eingeborenengerichte nicht auf alle Farbigen erstreckt wie in Nigerien und der Goldküste, so kann die Behandlung ausländischer Farbiger unter Umständen zweifelhaft sein¹²²⁾.

Sowohl die Eheschließung als auch der außereheliche Verkehr zwischen den Rassen ist in den afrikanischen Kronkolonien nicht verboten; trotzdem ist die Zahl der Mischlinge in diesen Kolonien im allgemeinen gering, so daß der Gesetzgeber sie vielfach ganz übergeht. Die Nigeria Interpretation Ordinance¹²³⁾ und die Kenia Interpretation (Definition of »Native«) Ordinance¹²⁴⁾ rechnen Mischlinge 1. Grades zu den »Natives«; die Gesetzgebung für Nordrhodesien hingegen schließt sämtliche Mischlinge zum Teil ausdrücklich aus dem Begriff »Native« aus¹²⁵⁾, zum Teil aber bestimmt sie, daß Mischlinge¹²⁶⁾ als »Natives« gelten, wenn sie innerhalb eines Eingeborenienstammes nach dessen Sitten leben¹²⁷⁾. In ähnlicher Weise ist in der vorhin erwähnten Kenia Ordinance bestimmt, daß als »Native« derjenige nicht anzusehen ist, welcher beweist:

¹²⁰⁾ Gold Coast Native Administration Amendment Ordinance n°. 18/1935, s. 3; Ashanti Native Courts Ordinance n°. 2/1935, s. 2.

¹²¹⁾ Anders wenn als »Natives« nur solche Personen gelten, die einem in der Kolonie ansässigen Stamm angehören, wie in der früheren Gold Coast Native Jurisdiction Ordinance n°. 5/1883 (in der Fassung der Ordinance n°. 7/1910); unter der Geltung dieser Ordinance wurde entschieden, daß ein zugewanderter Farbiger aus Jamaica nicht »Native« ist, vgl. Brown vs. Miller, 1920—1921 Full Court 48.

¹²²⁾ Vgl. hierzu die nur kurze Zeit in Geltung gewesene Bestimmung der Ashanti Native Authority Ordinance n°. 1/1935, s. 2, wonach Eingeborene aus dem Gebiet des französischen Togo-Mandats sich nicht darauf berufen konnten, zu einer Personengruppe zu gehören, die gewöhnlich nicht den Eingeborenengerichten unterstand.

¹²³⁾ Laws 1923 ch. 2, s. 3.

¹²⁴⁾ Als Native gilt jeder »who is a member or anyone of whose parents is or was a member of an indigenous African tribe or community.«

¹²⁵⁾ So z. B. Alien Natives Registration Ordinance, Laws 1930 ch. 60, s. 2.

¹²⁶⁾ »Person having the blood of any such tribe or race (of Africa) ...«.

¹²⁷⁾ Interpretation Ordinance, Laws 1930, ch. 1, s. 3. Den Native Authorities unterstehen diejenigen Mischlinge nicht, bei denen ein Elternteil europäischer Herkunft ist: Laws 1930, ch. 57, s. 2.

»(i) that he is partly of non-native descent; and (ii) that he is not occupying land in accordance with native tenure or native customary law; and (iii) that he is not living among the members of any African tribe or community in accordance with their customary mode of life¹²⁸⁾.«

Auch in den asiatischen Besitzungen Englands ist die bereits erwähnte staatsrechtliche Unterscheidung von »British subjects« und »British protected persons« von Bedeutung. Soweit nicht einzelne Gesetze auf alle Bevölkerungsgruppen anwendbar sind, wird auf dem Gebiete des Privatrechts die Bevölkerung in diesen Kolonien vielfach nach religiösen Gesichtspunkten oder nach Nationalitäten gegliedert. Während die Gesetzgebung der afrikanischen Kolonien in der Regel nur die großen Gruppen der »Natives« und der »Non-Natives« kennt, ist in Asien die Bevölkerung von vornherein in der Regel in eine größere Anzahl von (zahlenmäßig entsprechend kleineren) Gruppen aufgeteilt. — Die Rassenmischung hat in Britisch-Asien recht erheblichen Umfang¹²⁹⁾ ¹³⁰⁾; die rechtliche Einordnung der Mischlinge in die vorhin erwähnten Gruppen scheint keine besonderen Schwierigkeiten zu machen. Die strenge gesellschaftliche Trennung zwischen Europäern und »Eurasians« ist indes auch im Recht, allerdings in eigenartiger Abwandlung, zum Ausdruck gekommen. Der Government of India Act¹³¹⁾ unterscheidet nämlich insbesondere für das Wahlrecht »Natives of India«, »Anglo-Indians« und »Europeans«¹³²⁾. »Natives of India« sind (ebenso wie schon nach s. 6 des Government of India Act 1870) alle in Indien geborenen und dort domizilierten Personen irgendwelcher Rasse, deren Eltern schon ständig und nicht für vorübergehende Zwecke in Indien wohnten. Eine Teilgruppe unter ihnen sind die »Anglo-Indians«; das sind alle diejenigen »Natives of India«, bei denen irgendein männlicher Vorfahr Europäer war; die meisten europäisch-indischen Mischlinge gehören zu dieser Gruppe; »Anglo-Indian« kann aber auch eine rein weiße Person sein, wenn die vorige Generation ständig in

¹²⁸⁾ Eine Person rein europäischer Herkunft kann hingegen niemals als Native gelten. Auch erwirbt die Frau eines Eingeborenen, der als British protected person anzusehen ist, nur dann diese Eigenschaft, wenn sie weder British subject ist noch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt: British Protected Persons Order 1934, s. 3.

¹²⁹⁾ In Indien rechnet man mit etwa 150—200 000 »Eurasians«.

¹³⁰⁾ Trotz der religiösen Eheverbote des Hindurechts werden Ehen zwischen Indern und Engländern in England und Schottland geschlossen, vgl. dazu Leslie de Gruyter, Mixed Marriages, Journal of Comparative Legislation and International Law, 3d ser. 11 (1929) pt. 1, S. 34 ff. Da diese Ehen in Indien jedoch für ungültig erklärt werden können, wird neuerdings geplant, das schottische Eheschließungsrecht dahin abzuändern, daß auch die Eheschließung in Schottland unzulässig ist, falls die Ehe im Heimatland des Ehemanns als ungültig angesehen werden muß, vgl. Cmd. 5354, S. 5.

¹³¹⁾ 26 Geo. 5, ch. 2, 1st Sched., Ziff. 26.

¹³²⁾ Entsprechend unterscheidet der Government of Burma Act. 26 Geo. 5, ch. 3 »Natives of Burma«, »Anglo-Burmans« und »Europeans«.

Indien lebte. »Europeans« sind alle, die nicht »Natives of India« sind und bei denen irgendein männlicher agnatischer Vorfahr europäischer Herkunft ist, also möglicherweise ebenfalls Mischlinge. Diese Einteilung entspricht nur zum Teil den gesellschaftlichen Gegensätzen zwischen den nur zeitweise in Indien lebenden englischen Beamten und Kaufleuten einerseits und den im Lande ansässig gewordenen Europäern und den Mischlingen andererseits¹³³).

Die Verhältnisse in Britisch-Westindien unterscheiden sich wesentlich von den bisher behandelten englischen Kolonien; in den verschiedenen Inselkolonien bestehen zwar ebenfalls erhebliche soziale Gegensätze zwischen den Rassen, aber ebenso wie in Französisch-Westindien wird rechtlich in der Regel zwischen Weißen, Negern und Mischlingen kein Unterschied gemacht; das Wahlrecht der Farbigen zu den örtlichen Körperschaften ist indes praktisch beschränkt durch das Erfordernis eines bestimmten Einkommens oder Vermögens.

Während die rechtliche Gliederung der Bevölkerung in den britischen Teilen von Ozeanien im allgemeinen angesichts des Kulturniveaus der dort lebenden Eingeborenen der in Afrika üblichen Gegenüberstellung von »Natives« und »Europeans« (evtl. auch »Asiatics«) entspricht, stellt die Rassenmischung in manchen Südseegebieten den Gesetzgeber vor eigentümliche Situationen. Als typisches Beispiel sei das Recht des Mandatsgebiets Samoa herausgegriffen¹³⁴). Die neuseeländische Mandatsregierung hat zunächst die Grundsätze der früheren deutschen Gesetzgebung übernommen: Mischlinge gelten im Zweifel als Samoaner¹³⁵); legitime Kinder eines Europäers (oder eines Mischlings mit Europäerstatus) gelten jedoch, auch wenn die Mutter eine Farbige ist, als Europäer. Durch Registrierung im Europäerregister können auch andere Mischlinge die Rechtsstellung eines Europäers erlangen; die Eintragung erfolgt nach dem Bestehen einer Intelligenzprüfung auf Grund einer Gerichtsentscheidung, bei welcher das persönliche Interesse des Kandidaten und das öffentliche Interesse berücksichtigt werden müssen¹³⁶). Der neuseeländische Gesetzgeber hat

¹³³) Vgl. hierüber auch die polemischen Ausführungen von Dover, *Half-Caste*, London 1937, S. 113 ff.

¹³⁴) Die Zahl der Mischlinge in Samoa ist ständig im Wachsen; gegenüber 600 europäisch-polynesischen Mischlingen im Jahre 1903 gab es 1930 deren 2300 (neben 400 Weißen und 41000 reinblütigen Samoanern).

¹³⁵) Vgl. Samoa Act n^o. 16/1921 s. 3: »Samoan means a person belonging to the Polynesian race whether by pure or mixed descent.« Für Neuseeland selbst und für die neuseeländischen Cook-Inseln gilt eine etwas abweichende Definition: »Native means a person belonging to any of the Polynesian races, and includes a half-caste and a person intermediate in blood between a half-caste and a person of pure descent from such race«, vgl. Cook Islands Act n^o. 40/1915, s. 2; Natives Land Act n^o. 31/1931, s. 2.

¹³⁶) Auch für die Maoris in Neuseeland bestand bis 1931 die Möglichkeit »to be declared to be a European«.

1926 auch die Möglichkeit vorgesehen, daß diejenigen Mischlinge, welche eheliche Kinder eines Europäers sind, für den Samoanerstatus optieren können; hierzu fehlen noch die erforderlichen Ausführungsvorschriften seitens der örtlichen Verwaltung des Mandatsgebiets. Während die Rassenmischung zwischen Weißen und Samoanern nicht verboten ist, sind Ehen zwischen chinesischen Arbeitern und samoanischen Frauen unzulässig¹³⁷⁾.

Im südafrikanischen Recht gibt es von jeher eine Menge von Rechtssätzen, welche Farbige und Weiße unterschiedlich behandeln wollen; schon die Verfassung der südafrikanischen Republik von 1858 enthielt den Grundsatz, daß das Volk »in der Kirche und im Staat keine Gleichstellung der farbigen mit der weißen Bevölkerung dulden werde«¹³⁸⁾; dieses Prinzip hat langsam die Oberhand gewonnen über das 1842 für Natal proklamierte Prinzip: »there shall not be in the eye of the law any distinction of person or disqualification of colour, origin, language or creed«. Alle südafrikanischen Gesetze, welche einen Unterschied zwischen Europäern und »Eingeborenen« machen, fassen diesen Unterschied als Rassenunterschied auf¹³⁹⁾. Ausgangspunkt für die verschiedenen gesetzlichen Definitionen des Begriffs »Native« ist stets die folgende Begriffsbestimmung: als »Native« gilt »any member of any aboriginal race or tribe of Africa«. Diese Definition findet sich z. B. im Native Labour Regulation Act¹⁴⁰⁾, im Native Service Contract Act¹⁴¹⁾ und im Immorality Act¹⁴²⁾. Im Native Administration Act¹⁴³⁾ werden zu den so definierten »Natives« hinzugerechnet alle Personen, die in Eingeborenenwohngebieten leben »under the same conditions as a Native«. Im Liquor Act¹⁴⁴⁾ wird die vorhin erwähnte Definition erweitert durch die Feststellung, daß auch Buschmänner, Hottentotten, Korannas und »American negroes« als »Natives« gelten. Eine eingehende neue Definition des Begriffs »Native« bringt schließlich das Gesetz über das Wahlrecht der Farbigen¹⁴⁵⁾; dieses Gesetz definiert den »Native« als

¹³⁷⁾ Samoa Act, s. 300.

¹³⁸⁾ Grondwet, art. 9.

¹³⁹⁾ Es sei darauf hingewiesen, daß das Rassenproblem in Südafrika mehr »koloniale« Züge aufweist als z. B. das Rassenproblem in den Vereinigten Staaten; aber da Südafrika als »white man's country« gedacht ist, so sind die Rassefragen dieses Landes nicht ohne weiteres zu vergleichen mit denen einer tropischen Kolonie, in der nur wenige Weiße zwischen einer Übermenge von Farbigen leben, und in der dieses Zahlenverhältnis nicht wesentlich geändert werden soll und kann.

¹⁴⁰⁾ Act n^o. 15/1911, s. 2.

¹⁴¹⁾ Act n^o. 24/1932 s. 1.

¹⁴²⁾ Act n^o. 5/1927, s. 7; darüber vgl. unten S. 78.

¹⁴³⁾ Act n^o. 38/1927, s. 35.

¹⁴⁴⁾ Act n^o. 30/1928, s. 175.

¹⁴⁵⁾ Act n^o. 12/1936, s. 2.

»any member of any aboriginal race or tribe of Africa, other than a race, tribe or ethnic group in the Union representing the remnants of a race or tribe of South Africa which has ceased to exist as a race or tribe«

und fügt gewisse Mischlinge, über die unten noch zu handeln sein wird, hinzu. Ähnlich wie die Angehörigen der in Afrika heimischen Rassen als »Natives« qualifiziert werden, werden im Transvaal Asiatic Land Tenure Act¹⁴⁶⁾ als »Asiatics« bezeichnet: Türken sowie »any member of a race whose national home is in Asia«; ausgenommen sind aber »any member of the Jewish or the Syrian race« sowie Kapmalayen.

Die rechtliche Bedeutung der Zugehörigkeit zu den »Natives« bzw. »Non-Natives« läßt sich an dieser Stelle nur andeuten¹⁴⁷⁾; die Zugehörigkeit zu den »Natives« bedeutet staatsrechtlich — mit gewissen Ausnahmen in der Kapprovinz — die Unfähigkeit, zum Parlament zu wählen oder gewählt zu werden¹⁴⁸⁾; sie bedeutet, daß der einzelne »Native« einer großen Anzahl verwaltungsrechtlicher Beschränkungen unterworfen ist (Paßpflicht, Verbot, in bestimmten Bezirken zu wohnen oder sich nächtlicherweise dort aufzuhalten), daß er der Eingeborenensteuer unterliegt, daß gewisse wirtschaftsrechtliche Beschränkungen auf ihn anwendbar sind (Grunderwerbsverbote für bestimmte Bezirke, Verbot des Handels mit geistigen Getränken), daß er arbeitsrechtlich anders behandelt wird wie die Weißen, und daß auf ihn das Eingeborenenprivatrecht anwendbar ist. Von jeher bestand aber auch in Südafrika die Möglichkeit, daß einzelne Eingeborene von den für »Natives« geltenden Vorschriften ausgenommen wurden; in der Kapprovinz war dies ohne weiteres der Fall bzgl. der wahlberechtigten Farbigen, in den übrigen Provinzen war es möglich auf Grund einer Einzelanordnung der Verwaltungsbehörden. Diese provinziellen »exemption laws« wurden hinfällig durch s. 31 des Native Administration Act 1927. Danach kann jetzt der General-Gouverneur einem einzelnen »Native« einen »exemption letter« ausstellen, durch welchen der Betreffende von der Anwendung aller oder einzelner Gesetze »specially affecting natives« befreit wird. Nicht befreit werden kann von den Bestimmungen über den Grundbesitz und den Verkehr mit den geistigen Getränken.

Besonders schwierige Fragen ergeben sich bei der Einordnung der Mischlinge, da das südafrikanische Recht mit einer sehr großen Zahl von Mischlingen verschiedenster rassischer Zusammensetzung

¹⁴⁶⁾ Act n°. 35/1932, s. II.

¹⁴⁷⁾ Eine Aufstellung von Unionsgesetzen, welche sich besonders auf »Natives« beziehen oder diese anders behandeln wie Weiße, findet sich bei Brookes, *The Colour Problem of South Africa*, London 1932, S. 203 f.

¹⁴⁸⁾ Zur Vertretung der Eingeborenen besteht seit 1936 der Native Representative Council.

und außerordentlich verschiedenem Kulturniveau zu rechnen hat¹⁴⁹⁾. Rassenmischehen sind seit langem in Transvaal¹⁵⁰⁾ nicht zulässig, wohl aber in den übrigen Provinzen¹⁵¹⁾. Anfang 1937 wurde im südafrikanischen Parlament ein Gesetzesantrag eingebracht, in der ganzen Union die Rassenmischehen¹⁵²⁾ zu verbieten¹⁵³⁾; die Regierung sprach sich dagegen aus, weil die Zahl der Rassenmischehen ohnehin minimal sei¹⁵⁴⁾. Obwohl Rassenmischehen außerhalb von Transvaal zulässig sind, ist jetzt schon in der ganzen Union nach dem »Immorality Act« von 1927 der außereheliche Verkehr zwischen Europäern und »Natives« strafbar¹⁵⁵⁾.

In der Gesetzgebung werden die Mischlinge bald mit den Weißen zusammen den Schwarzen und den Asiaten gegenübergestellt, bald stehen sie zusammen mit den Schwarzen in einer Gruppe den Weißen gegenüber, bald bilden sie eine besondere Gruppe für sich. So unterscheidet der Urban Areas Act¹⁵⁶⁾ »Natives« und »coloured persons« und bezeichnet als »coloured«: »any person of mixed European and native descent«; das Bergwerksbetriebsgesetz¹⁵⁷⁾ zählt die Mischlinge einzeln auf: »Cape Coloured«, »Cape Malays«, »Mauritius Creoles« usw.; der »Old Age Pensions Act¹⁵⁸⁾ bringt wieder eine andere Definition, indem er negativ aufzählt, wer nicht als »coloured« gilt. Die Transvaal Labour Agent Proclamation von 1901¹⁵⁹⁾ rechnet Mischlinge ersten Grades zu den »Natives«, ebenso die Transvaal Native Passes Proclamation¹⁶⁰⁾. Andere Gesetze schließen die Mischlinge aus dem Begriff »European« aus; so spricht der Cape School Board Act 1905 von »children of European parentage of extraction« und schließt nach der Judi-

¹⁴⁹⁾ Von politischer und rechtlicher Bedeutung ist nur die Mischung von Weißen und Farbigen, nicht die der afrikanischen Eingeborenen mit den Asiaten. Man rechnet mit etwa 600000 Mischlingen der ersten Gruppe (»coloured persons«). Die Rassenmischung geht zum größten Teil auf den Beginn der Kolonisation durch die Weißen zurück, während in neuerer Zeit Verbindungen zwischen rein Weißen und rein Farbigen durch die verschärften Rassegegensätze wesentlich seltener geworden sind.

¹⁵⁰⁾ Vgl. Huwelijksordonnantie, Wet n°. 3/1871, art. 25.

¹⁵¹⁾ Das Verbot des Transvaalgesetzes ist daher leicht zu umgehen.

¹⁵²⁾ Der Antrag erfaßt die Ehen zwischen Weißen und Mischlingen zum großen Teil nicht.

¹⁵³⁾ Vgl. Journal of the Parliaments of the Empire 18 (1937) 424 ff.

¹⁵⁴⁾ Der Erziehungsminister Hofmeyer gab folgende Zahlen an: Ehen zwischen Weißen und Mischlingen (Coloured persons) 1925—30: 500; 1931—35: 351; zwischen Weißen und Asiaten: 1925—35: 46; zwischen Weißen und »Natives« 1925: 19; 1927: 64, dann wieder durchschnittlich 20 Ehen im Jahr.

¹⁵⁵⁾ Mischlinge sind nicht »Natives« im Sinne dieser Bestimmung.

¹⁵⁶⁾ Act n°. 21/1923, s. 29.

¹⁵⁷⁾ Act n°. 12/1911 s. 4 in der Fassung des Act n°. 25/1926.

¹⁵⁸⁾ Act n°. 22/1928, s. 20.

¹⁵⁹⁾ Proclamation n°. 38/1901, s. 2.

¹⁶⁰⁾ Proclamation n°. 37/1901, s. 4.

katur¹⁶¹) alle Mischlinge irgendwelchen Grades aus; auch das Frauenstimmrechtsgesetz¹⁶²) sprach bis zur Änderung im Jahre 1931¹⁶³) von »women wholly of European descent«. In der neuen Fassung spricht dieses Gesetz von »white women«, und die Judikatur faßt auch einzelne Mischlinge unter diesen Begriff¹⁶⁴).

Während alle bisher erwähnten Gesetze bei der Einordnung der Mischlinge ausschließlich auf die rassische Herkunft abstellen, berücksichtigen eine Anzahl neuerer Gesetze auch das Kulturniveau des einzelnen Mischlings. So gilt nach dem Native Taxation Act¹⁶⁵) nicht als »Native«: »a person in any degree of European descent, even if he be described as Hottentot, Griqua, Koranna or Bushman, unless he is residing in a native location under the same conditions as a Native«. Die zur Eingeborenensteuer herangezogenen Personen gelten auch als »Natives« im Sinne des Liquor Act. Nach dem Representation of Natives Act 1936 gelten — abgesehen von Ausnahmen zugunsten der im Jahre 1936 schon wahlberechtigten Mischlinge — als »Natives« die Mischlinge ersten und zweiten Grades, ferner aber jeder, der nicht »European« (d. h. rein weiß ist), wenn er

»is desirous of being regarded as a native for the purposes of this Act; or is by general acceptance and repute a native; or follows in his ordinary or daily mode of life the habits of a native; or uses one or other native language as his customary and natural mode of expression; or associates generally with natives under native conditions«.

Die Mischlinge, bei denen nur einer der Großeltern Farbiger war, können als »Non-Natives« behandelt werden, wenn sie und ihre Eltern »are by general acceptance and repute non-natives«¹⁶⁶). Außerdem aber kann jeder Mischling 1. und 2. Grades in einem besonderen Verfahren vom Minister für Eingeborenenangelegenheiten für die Zwecke des Wahlgesetzes als »Non-Native« erklärt werden¹⁶⁷).

* * *

¹⁶¹) Moller vs. Keimoes School Committee & another, 1911 A. D. 635.

¹⁶²) Act n°. 18/1930, s. 5.

¹⁶³) Act n°. 41/1931.

¹⁶⁴) So die Natal Division des Supreme Court, Ex parte Larsen, [1936] N. P. D. 383: Ein Däne hatte eine St. Helena Kreolin geheiratet, deren Vater Ire war; streitig war, ob die Tochter des Dänen und der Kreolin wahlberechtigt war. Das Gericht stellte fest, daß sie nach ihrem Äußeren »quite white« sei, und da sie außerdem einen großen Teil europäischen Blutes habe, so müsse sie als »white« im Sinne des Wahlgesetzes gelten.

¹⁶⁵) Act n°. 41/1925, s. 19 in der Fassung des Act n°. 37/1931.

¹⁶⁶) Act n°. 12/1936, s. 1. Diese Regelung ist auch in andere Gesetze übernommen worden, z. B. durch den Native Trust and Land Act, n°. 18/1936.

¹⁶⁷) Voraussetzung ist nach s. 41 unter anderem, daß der Antragsteller eine der offiziellen Sprachen beherrscht »and has intellectual or other attainments more characteristic of Europeans or other non-natives than of natives«, ferner daß er »standard and habits of life« der Europäer besitzt.

Obwohl die rechtliche Gliederung der Kolonialbevölkerung durchaus nicht immer den Trennungslinien und Gegensätzen zwischen den gesellschaftlichen und sozialen Gruppen entspricht, wird sie doch stets in gewissem Umfang von diesen beeinflusst sein. Aus diesem Grunde müssen auch diejenigen Rechte, welche im Prinzip eine Scheidung nach dem Zivilisationsgrad durchführen wollen, die Rasse berücksichtigen, wenn die außerrechtliche Gliederung der Bevölkerung nach rassischen Gesichtspunkten orientiert ist. Andererseits muß auch eine Gesetzgebung, welche nach Rassen gliedert, berücksichtigen, daß einzelne Mitglieder einer Rasse sich von den übrigen abgesondert und unter irgendeinem Gesichtspunkt (Religion, Lebensweise usw.) den Verhältnissen einer anderen Rasse angepaßt haben; hierbei ist zu berücksichtigen, daß zwar die Rassenvermischung vielfach sogar in denjenigen Kolonien, welche keine dahingehenden gesetzlichen Verbote kennen, durch außerrechtliche Normen gehemmt wird, daß aber eine Vermischung der Kulturen¹⁶⁸⁾, insbesondere das Eindringen der europäischen »Zivilisation« in das Leben der Eingeborenen, auch bei einer Trennung der Rassen wohl unvermeidlich ist. So ergibt sich, daß diejenigen Rechtsordnungen, welche, wie das französische, belgische und italienische Kolonialrecht, die Zugehörigkeit zur Eingeborenenbevölkerung unter Ausschaltung der Rassenfrage an Hand einer territorialen Anknüpfung zu bestimmen versuchen¹⁶⁹⁾, den Rassebegriff verwenden müssen, wenn es sich um Findlingskinder und Mischlinge handelt¹⁷⁰⁾. Und andererseits berücksichtigen Rechtsordnungen wie das südafrikanische und das englische Recht, welche den Begriff des Eingeborenen nach rassischen Gesichtspunkten bestimmen, die Sonderstellung der »educated natives« (durch exemption laws usw.)¹⁷¹⁾, und sie stellen auf die Zugehörigkeit zur Lebensgemeinschaft der Farbigen bzw. der Europäer ab, wenn sie die Mischlinge einzuordnen haben¹⁷²⁾.

Auf diese Weise werden die starren Prinzipien, von denen die verschiedenen Kolonialmächte ausgehen, durch kolonialpolitische Notwendigkeiten vielfach modifiziert. Darüber hinaus lassen sich aber trotz der Verschiedenheit der Ausgangspunkte gewisse gemeinsame Tendenzen feststellen, die allerdings mit verschiedener Intensität durchgeführt werden. Dazu gehört zunächst das Bestreben, die Einteilung der Kolonialbevölkerung jeweils dem besonderen Zweck anzupassen und damit an Stelle einer allgemeingültigen Scheidung der Bevölkerungsgruppen zahlreiche spezialisierte und unter sich verschiedene Einteil-

¹⁶⁸⁾ Vgl. hierzu etwa René Maunier, *Sociologie Coloniale*, Paris 1932.

¹⁶⁹⁾ Vgl. oben S. 51 und S. 67.

¹⁷⁰⁾ Vgl. S. 56 und S. 70 Anm. 107.

¹⁷¹⁾ Vgl. oben S. 72 und S. 77.

¹⁷²⁾ Vgl. oben S. 73 f. und S. 79.

lungen zu setzen. In dieser Spezialisierung der Einteilung geht, wie oben gezeigt, am weitesten Südafrika; außerordentlich nahe verwandt ist den südafrikanischen Methoden das niederländisch-indische System. Aber auch im französischen Kolonialrecht, das ja ursprünglich alle »citoyens« in jeder Beziehung rechtlich gleich behandeln wollte, zeigt sich das Bestreben, auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts anders zu gliedern als auf dem Gebiet des Privatrechts und kleinere Kreise derjenigen Eingeborenen, die noch nicht »citoyens« sind, in dieser oder jener Hinsicht genau so zu behandeln wie die Weißen, oder sie wenigstens anders zu behandeln wie die übrigen Farbigen. Die Spezialisierung der Einteilung geht zum Teil darauf zurück, daß der Gesetzgeber bereits eine entsprechend differenzierte Gruppenbildung vorfindet; zum Teil aber wird sie mit Absicht deshalb geschaffen, um zu verhindern, daß sich wenige und daher umso stärkere Blocks bilden; insbesondere die Intelligenzschicht der Eingeborenen und die Mischlinge sollen auf diese Weise nicht selten von der großen Masse der Eingeborenen abgesondert werden, ohne daß zugleich der Abstand gegenüber den Weißen beseitigt wird; demselben Ziel dienen die Zwischenstufen zwischen den Europäern und der großen Masse der Eingeborenen, wie sie das holländische Recht¹⁷³⁾, das belgische Recht¹⁷⁴⁾ und das italienische Recht¹⁷⁵⁾ kennen.

Parallel zu der Spezialisierung der Bevölkerungsgliederung läuft vielfach die Tendenz, die rechtliche Gruppenbildung als solche bzw. die Zuweisung zu einer bestimmten Gruppe nach Möglichkeit zu verschleiern; das zeigt sich insbesondere in der Formulierung der einschlägigen Gesetze. Während einzelne Maoris nach der früheren neuseeländischen Gesetzgebung »zu Europäern erklärt« werden konnten, sind die englischen und südafrikanischen Bestimmungen, auf Grund deren auf einzelne Eingeborene europäisches Recht angewendet wird oder auf Grund deren sie vor die Europäergerichte kommen, dahin abgefaßt, daß die Betreffenden von der Anwendbarkeit des Eingeborenenrechts »befreit«¹⁷⁶⁾ oder der Jurisdiktion der Eingeborenenengerichte »entzogen«¹⁷⁷⁾ werden; daß sie auf diese Weise wie Europäer behandelt werden, wird nicht ausdrücklich gesagt. Das französische und das italienische Recht sprechen insbesondere bei den Ausländern davon, daß diese entweder den Europäern oder den Eingeborenen »assimiliert« werden; die niederländische Kolonialgesetzgebung jedoch hat mit Absicht die frühere Terminologie, bei der von »gelijkstelling« mit

¹⁷³⁾ Vgl. oben S. 64.

¹⁷⁴⁾ Vgl. S. 59.

¹⁷⁵⁾ Vgl. S. 68.

¹⁷⁶⁾ Vgl. S. 77.

¹⁷⁷⁾ Vgl. S. 72.

Europäern gesprochen wurde, aufgegeben und spricht in farbloser Weise von Personen, die »den Bestimmungen für Europäer unterworfen sind«¹⁷⁸⁾. Daß derartige Versuche, die Zuteilung zu einer Bevölkerungsgruppe in ihrer soziologischen Wirkung abzuschwächen, nicht immer gelingen, zeigt z. B. der Umstand, daß der niederländisch-indische Sprachgebrauch diejenigen Farbigen, auf die das europäische Recht »anwendbar erklärt« worden ist, als »Staatsblad-Europeanen« bezeichnet.

Zu den beiden soeben erwähnten Tendenzen kommt hinzu das Bestreben, der Bevölkerungsgliederung eine gewisse Beweglichkeit zu verschaffen, indem der Übergang von der einen zur anderen Gruppe erleichtert wird. Während nun diejenigen Kolonialländer, welche ihrer Gliederung den Zivilisationsgrad zugrundelegen, vor allem den »Aufstieg« der Farbigen zu den Weißen im Auge haben und die Möglichkeit eines »Abstieges« meist nicht kennen¹⁷⁹⁾, berücksichtigen die Kolonialländer mit grundsätzlich rassischer Bevölkerungsgliederung gerade auch die Möglichkeit des kulturellen Abstiegs, wenn sie — wie vorhin angedeutet — subsidiär dem Zivilisationsgrad Bedeutung zumessen. Das »Aufgehen« in der Gruppe der »Inlanders« nach niederländischem Recht¹⁸⁰⁾, die Regelung des südafrikanischen Rechts und mancher Kronkolonien, wonach nur diejenigen Mischlinge, die unter den Vollfarbigen nach deren Formen leben, zu den »Natives« gerechnet werden¹⁸¹⁾, das Optionsrecht der Samoaner mit Europäerstatus¹⁸²⁾, aber auch der Satz des italienischen und des niederländisch-indischen Rechts, wonach die weiße Frau eines Farbigen dessen Status erwirbt¹⁸³⁾, sind solche rechtlichen Anerkennungen des kulturellen Abstiegs. Auch die Franzosen, die einer solchen Haltung an sich fernstehen, haben die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr gewisser »citoyens« zu den »sujets« neuerdings eingeführt¹⁸⁴⁾.

In fast allen Kolonien tauchen schließlich bei der Bevölkerungsgliederung eine Anzahl gemeinsamer »technischer« Fragen auf, die an sich nichts damit zu tun haben, ob die Gliederung im Prinzip nach rassischen oder kulturellen Gesichtspunkten erfolgt. Dazu gehört die Frage, ob die Entscheidung über die Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsgruppe von den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden gefällt werden soll, die Frage, wie die Beweislast geregelt werden soll

¹⁷⁸⁾ Vgl. S. 64.

¹⁷⁹⁾ Vgl. S. 51 Anm. 18.

¹⁸⁰⁾ Vgl. S. 64.

¹⁸¹⁾ Vgl. S. 73 f. und S. 79.

¹⁸²⁾ Vgl. S. 76.

¹⁸³⁾ Vgl. S. 66 und S. 68.

¹⁸⁴⁾ Vgl. S. 52 Anm. 18.

(wichtig bei Mischlingen), die Frage, ob der Übergang zu einer anderen Gruppe formlos erfolgen kann oder ob ein formeller Akt dazu erforderlich ist, und schließlich die Frage, wie und in welcher Form die Ausländer einer zunächst nur für Inländer bestimmten Einteilung angepaßt werden sollen.

Für eine Kolonialpolitik, welche von der natürlichen Verschiedenheit der Rassen ausgeht, welche eine Rassenvermischung ablehnt und welche eine vollständige kulturelle Assimilation der farbigen Rassen an die weiße Rasse für unmöglich hält, wird insbesondere die Feststellung von Wichtigkeit sein, daß eine grundsätzliche Trennung nach Rassen nicht bedeutet, daß alle Farbigen unter allen Umständen gleich behandelt werden müssen. Gerade diejenigen Farbigen, deren Unterstützung dem weißen Kolonisator manchmal unentbehrlich sein wird¹⁸⁵⁾, werden in gewissem Grade »Kulturmischlinge« werden, die unter Umständen anders behandelt werden müssen wie die übrigen Farbigen, ohne daß diese Andersbehandlung eine Gleichstellung mit den Weißen zur Folge zu haben braucht.

¹⁸⁵⁾ Etwa farbige Heilgehilfen, um ein Beispiel zu nennen.